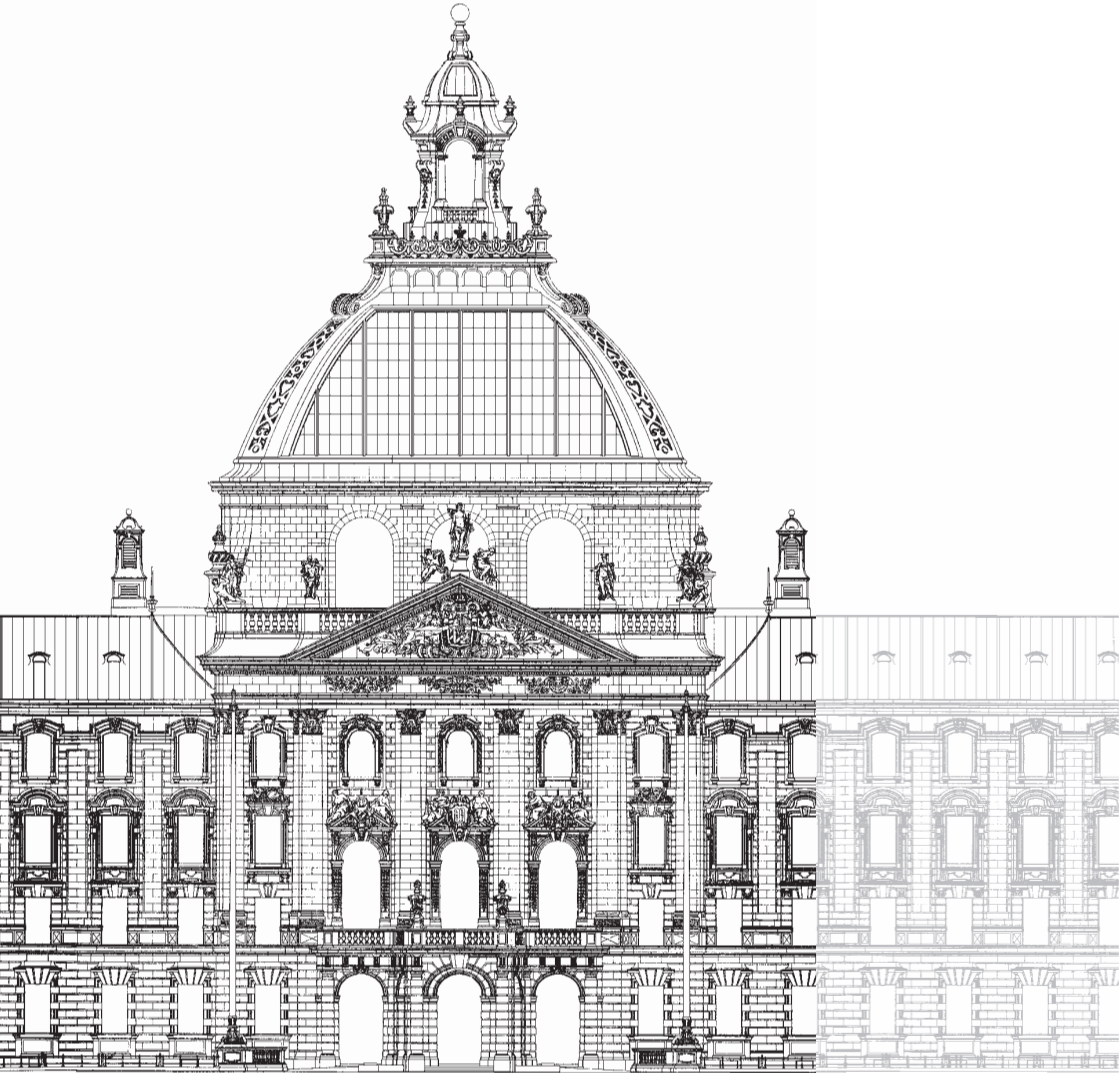


Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz



# JUSTIZ IN BAYERN



Liebe Mitbürgerinnen  
und Mitbürger,



Ihr Interesse an dieser Broschüre freut mich sehr!

Seit dem 10. Oktober 2013 bin ich Justizminister in Bayern. Unsere Broschüren sind – ungeachtet des Wechsels im Amt – inhaltlich aber nach wie vor aktuell. Darum haben wir uns dazu entschlossen, diese nur nach und nach neu aufzulegen, vor allem dann, wenn Aktualisierungsbedarf besteht oder sie vergriffen sind.

Das spart unnötige Kosten und schont die Umwelt.

Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis und wünsche Ihnen nun eine interessante Lektüre.

München, im April 2014

A handwritten signature in black ink that reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Justiz



Dr. Beate Merk, MdL

Die Gewährleistung des Friedens im Innern und damit der Sicherheit des Bürgers ist ein Schwerpunkt bayerischer Landespolitik. Die Rechtspflege erfüllt dabei eine wichtige Aufgabe. Von ihrer Funktionstüchtigkeit hängt es wesentlich ab, dass das Vertrauen des Bürgers in den Staat und seine Einrichtungen erhalten und gestärkt wird.

Im Bereich der Justiz wirken ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten bei der Bewältigung dieser Aufgaben zusammen. Wichtige Organe der Rechtspflege sind auch Rechtsanwälte und Notare.

Die im Bereich der Zivilrechtspflege zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind für den Bürger – etwa in Familien- und Vormundschaftsachen – oft von existenzieller Bedeutung. Es ist daher für den Einzelnen wie für die Allgemeinheit wichtig, dass sie binnen angemessener Frist ergehen können. In der Strafrechtspflege geht es darum, Straftaten rasch, umfassend und zuverlässig aufzuklären, die Täter nachdrücklich und wirkungsvoll zu verfolgen, sie möglichst tatnah und zügig abzuurteilen und alsbald einem wirksamen Strafvollzug zuzuführen. Im Interesse des rechtsuchenden Bürgers sowie zur Sicherung unseres freiheitlich demokratischen Rechtsstaates muss daher die Funktionstüchtigkeit der Organe der Justiz erhalten und gestärkt werden. Dies erfordert eine angemessene personelle und sachliche

Ausstattung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten.

Zu den Voraussetzungen einer lebendigen Demokratie gehört, dass die Tätigkeit der Justiz vom Rechtsbewusstsein der Bürger getragen wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung ist augenfälliger Ausdruck dafür, dass die Justiz dem einzelnen Bürger und der Allgemeinheit offen gegenübersteht. Durch die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter in wichtigen Sparten der Rechtspflege fließt die besondere Berufs- und Lebenserfahrung von Frauen und Männern aus dem Volke unmittelbar in die Rechtsprechung ein und gestaltet diese mit.

Die folgenden Informationen sollen einen Überblick über Organisation, Tätigkeit und Belastung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie über den Strafvollzug in Bayern vermitteln. Möge diese kleine Schrift dazu beitragen, das Interesse und das Verständnis für Aufgaben und Arbeit der Justiz in Bayern zu fördern.

München, im September 2009

Dr. Beate Merk, MdL

Bayerische Staatsministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz

## Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 8

1.	Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	8
----	--	---

## Justizhaushalt 16

1.	Gesamthaushaltsvolumen	16
2.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Justizhaushalt	17
3.	Gliederung der Ausgaben	18

## Rechtspflege 19

1.	Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften	19
1.1	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	19
1.2	Gerichtsorganisation	20
2.	Personal- und Sachausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften	21
2.1	Zahl der Bediensteten	21
2.2	Richter, Staatsanwälte	22
2.3	Ehrenamtliche Richter	23
2.4	Rechtspfleger	24
2.5	Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	24
2.6	Steigende Geschäftsbelastung	26
2.7	Leitbild der bayerischen Justiz	27
2.8	Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik	28
2.8.1	Gerichte	28
2.8.2	Staatsanwaltschaften	30
2.8.3	Zentrales Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg	31

2.8.4	Projekt bajTECH 2000	32
2.8.5	Einrichtung von Telearbeitsplätzen	33
2.8.6	IT-Aus- und Fortbildung	34
2.9	Ausbildung und Fortbildung	34
2.10		35
3.	Notare	35
4.	Rechtsanwälte	35
5.	Sachverständige	36
6.	Dolmetscher und Übersetzer	36
7.	Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	37
7.1	Eingangszahlen	37
7.2	Dauer der Verfahren	39
8.	Zivilrechtspflege	41
8.1	Der Zivilprozess	41
8.2	Freiwillige Gerichtsbarkeit	43
8.3	Aktuelles aus der Zivilrechtspflege	44
8.3.1	Die Familiengerichtsbarkeit	44
8.3.2	Die Prozesskostenhilfe	44
8.3.3	Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen	45
8.3.4	Außergerichtliche Streitschlichtung	46
8.3.5	Verbraucherinsolvenz	47
9.	Strafrechtspflege	50
9.1	Der Strafprozess	50
9.2	Entwicklung der Kriminalität	53
9.2.1	Bekanntgewordene Straftaten und Häufigkeitszahlen; Aufklärungsquote	53
9.2.2	Einzelne Deliktgruppen	54
9.3	Die Strafverfolgung durch die bayerische Justiz	54
9.4	Probleme der Strafrechtspflege	57
9.4.1	Betäubungsmittelkriminalität	58

9.4.2	Organisierte Kriminalität	60
9.4.3	Wirtschaftskriminalität	62
9.4.4	Umweltkriminalität	63
9.4.5	Verstärkung der Opferperspektive	64
9.4.5.1	Sexualstraftaten	65
9.4.5.2	Modellversuch „Gewalt im sozialen Nahraum“	66
9.4.5.3	Täter-Opfer-Ausgleich	66
9.4.5.4	Modellprojekt „Zeugenbetreuung“	67
9.4.6	Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft	67
9.4.7	Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe	68

## Justizvollzug 70

1.	Organisation	70
1.1	Leitung	70
1.2	Vollzugseinrichtungen	70
1.3	Belegungssituation	72
1.4	Zuständigkeit	75
2.	Aufgaben des Strafvollzugs	78
3.	Arbeit der Gefangenen	79
3.1	Beschäftigungsarten	79
3.2	Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen	80
3.3	Arbeitseinnahmen	81
3.4	Beschäftigungslage	81
3.5	Arbeitsentgelt	81
3.6	Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld	83
3.7	Arbeitszeit	83
3.8	Arbeitslosenversicherung	84
4.	Berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene	84
5.	Schulische Bildungsmaßnahmen für Gefangene	87
6.	Lockerungen des Vollzuges	88
6.1	Urlaub	88
6.2	Ausgang	89
6.3	Freigang	90

7.	Sozialtherapie	90
8.	Behandlung drogenabhängiger Gefangener	92
9.	Entlassungsvorbereitung	93
10.	Strafvollzug an weiblichen Gefangenen	94
10.1	Zahl der Gefangenen	94
10.2	Vollzugsanstalten	94
10.3	Zuständigkeit	94
10.4	Unterbringung	95
10.5	Ausbildung und Arbeit	96
10.6	Besondere Probleme	96
11.	Jugendstrafvollzug	97
11.1	Jugendstrafgefängnisse	97
11.2	Jugendstrafanstalten	97
11.3	Zuständigkeit	97
11.4	Ausbildung und Arbeit	98
11.5	Besondere Gefangenenengruppen	99
11.6	Personal	99
12.	Jugendarrest	99
13.	Kosten des Vollzuges (Einnahmen und Ausgaben)	100
14.	Personal	101
14.1	Stellensituation	101
14.2	Aufgaben	102
14.3	Nachwuchssituation	103
14.4	Aus- und Fortbildung	104
15.	Ehrenamtliche Mitarbeiter	106
16.	Bauangelegenheiten	107
16.1	Aufgabe der Baupolitik	107
16.2	Anstaltsneubauten	107
16.3	Neubauvorhaben	109
16.4	Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten	111

# BAYERISCHES STAATS- MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist oberste Dienstbehörde für rund 14.221 Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungs- und Gerichtshelfer, Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte und Arbeiter sowie für etwa 6.642 Beamte, Angestellte und Arbeiter im Strafvollzug.

Die politische Leitung und Verantwortung liegt nach der Bayerischen Verfassung beim Staatsminister der Justiz und für Verbraucherschutz. Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk ist seit 14. Oktober 2003 im Amt. Als Mitglied der Bayerischen Staatsregierung hat sie Sitz und Stimme im Kabinett.

Leitender Beamter des Ministeriums ist der Ministerialdirektor. Dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gehören derzeit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, darunter rund 75 Beamte des höheren Dienstes. Das Justiz- und Verbraucherschutzministerium ist in 7 Abteilungen und das Landesjustizprüfungsamt gegliedert. Die einzelnen Abteilungen bestehen jeweils aus mehreren Referaten; sie nehmen im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

## A. Personalangelegenheiten, Personalhaushalt, Notarwesen, Recht der rechtsberatenden Berufe

- Personalangelegenheiten aller Laufbahnen im Staatsministerium der Justiz sowie bei den Gerichten und

Staatsanwaltschaften, vor allem Einstellung von Nachwuchskräften, Beförderungen, Versetzungen, soweit die Zuständigkeiten nicht übertragen wurden

- Bemessung des Personalbedarfs in allen Laufbahnen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
- Angelegenheiten der Notare, der Notarassessoren, der Rechtsanwälte und der ehrenamtlichen Richter (z. B. Handelsrichter)
- Amtsrecht der Richter und der Staatsanwälte (Vorbereitung und Vollzug gesetzlicher Regelungen); allgemeines Beamten-, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht, soweit die Justiz betroffen ist
- Notarrecht, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatungswesen, Besoldungsangelegenheiten

## B. Finanz- und Bauwesen, Organisation, Verwaltungscontrolling, IT, Allgemeine Verwaltung

- Aufstellung und Vollzug des gesamten Justizhaushalts einschließlich Rechnungslegung
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- Gerichtsorganisation
- Verwaltungscontrolling und Versorgungsangelegenheiten
- Kosten- und Kassenwesen
- Organisation und Rationalisierung
- Statistik
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Informations- und Kommunikationstechnik in der Justiz
- Datenschutz

### C. Verbraucherschutz und Grundsatzfragen

- Förderung der Querschnittsaufgabe Verbraucherschutz und ressortübergreifende Koordination
- Förderung der Zusammenarbeit auf Länderebene, mit dem Bund sowie mit Europa im Bereich des Verbraucherschutzes
- Mitglied in der Landesarbeitsgruppe Verbraucherschutz (LAV)
- Mitglied in der Projektgruppe Verwaltungsreform der Staatsregierung
- Verantwortlicher i.S.d. Pressegesetzes für das Verbraucherinformationssystem „VIS Bayern“

### D. Zivilrecht und Öffentliches Recht

- Mitwirkung bei der Bundes- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts
- Vertretung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Rechtsausschuss des Bundesrats
- Stellungnahme zu den von der Staatsregierung zu verabschiedenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen
- Stellungnahme gegenüber Verfassungs- und Verwaltungsgerichten
- Vereinfachung und Bereinigung von Bundes- und Landesrecht sowie der Verwaltungsvorschriften
- Schriftleitung des Justizministerialblattes
- Verwaltungsvorschriften, die den Geschäftsbetrieb der Zivilgerichte regeln
- Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieher
- Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen

### E. Strafrecht und Gnadenwesen

- Organisation der Staatsanwaltschaften in Bayern
- Mitwirkung an der Bundes- und Landesgesetzgebung auf strafrechtlichem Gebiet
- Verwaltungsvorschriften in Strafsachen
- Vorbereitung der Gnadenentscheidungen des Ministerpräsidenten und des Staatsministers der Justiz
- Auslieferung und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

### F. Justizvollzug

- Organisation des Justizvollzugs
- Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten
- Personalangelegenheiten einschließlich Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten
- Aufstellung und Vollzug des Haushalts der Justizvollzugsanstalten
- Bauangelegenheiten im Justizvollzug
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs
- Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen
- Datenverarbeitung bei den Justizvollzugsanstalten

### G. Ausbildung, Fortbildung und Prüfungsrecht

- Ausbildung der Juristen

- Ausbildung der Beamten im Justizbereich
- Gesetzgebung in den Bereichen der Ausbildung und Prüfung
- Fortbildung für Richter und Staatsanwälte sowie aller anderen Justizbediensteten außerhalb des Justizvollzugs
- Internationale Zusammenarbeit

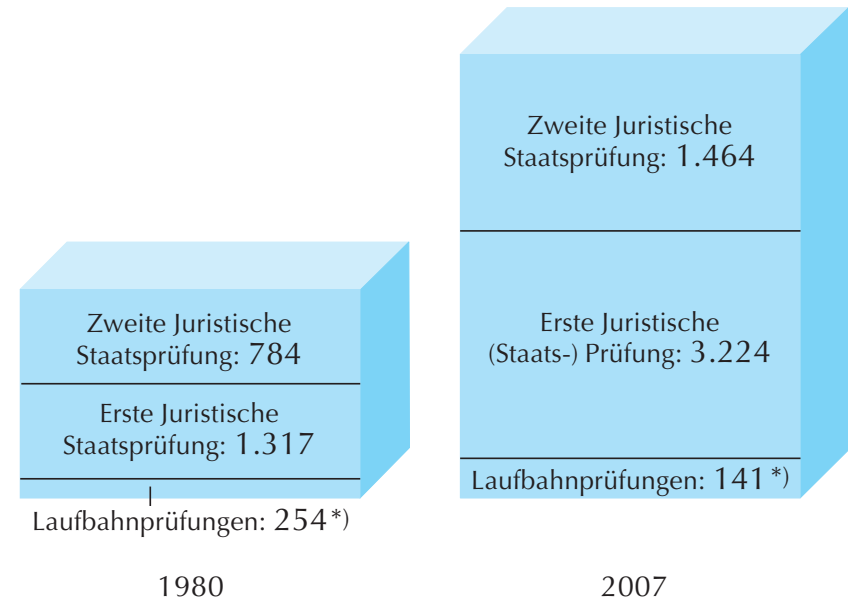
### Landesjustizprüfungsamt

Beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist das Landesjustizprüfungsamt errichtet. Dort werden folgende Prüfungen vorbereitet und durchgeführt:

- Zweite Juristische Staatsprüfung
- Erste Juristische Staatsprüfung
- Gleichwertigkeitsprüfung für Inhaber eines juristischen Studiendiploms aus EU- und EWR-Staaten oder der Schweiz nach § 112 a DRiG
- Gerichtsvollzieherprüfung (gemeinsam mit Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Prüfung für den mittleren Justizdienst
- Prüfung für die verschiedenen Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes (gemeinsam mit der Abteilung Justizvollzug)

Die Zahl der Teilnehmer an den juristischen Staatsprüfungen hat sich im Vergleich zu 1980 deutlich erhöht, ist in den letzten Jahren aber etwas zurückgegangen. Angesichts der – trotz verschlechterter Berufsaussichten – anhaltend großen Beliebtheit des Jura-Studiums ist weiterhin mit hohen Teilnehmerzahlen zu rechnen.

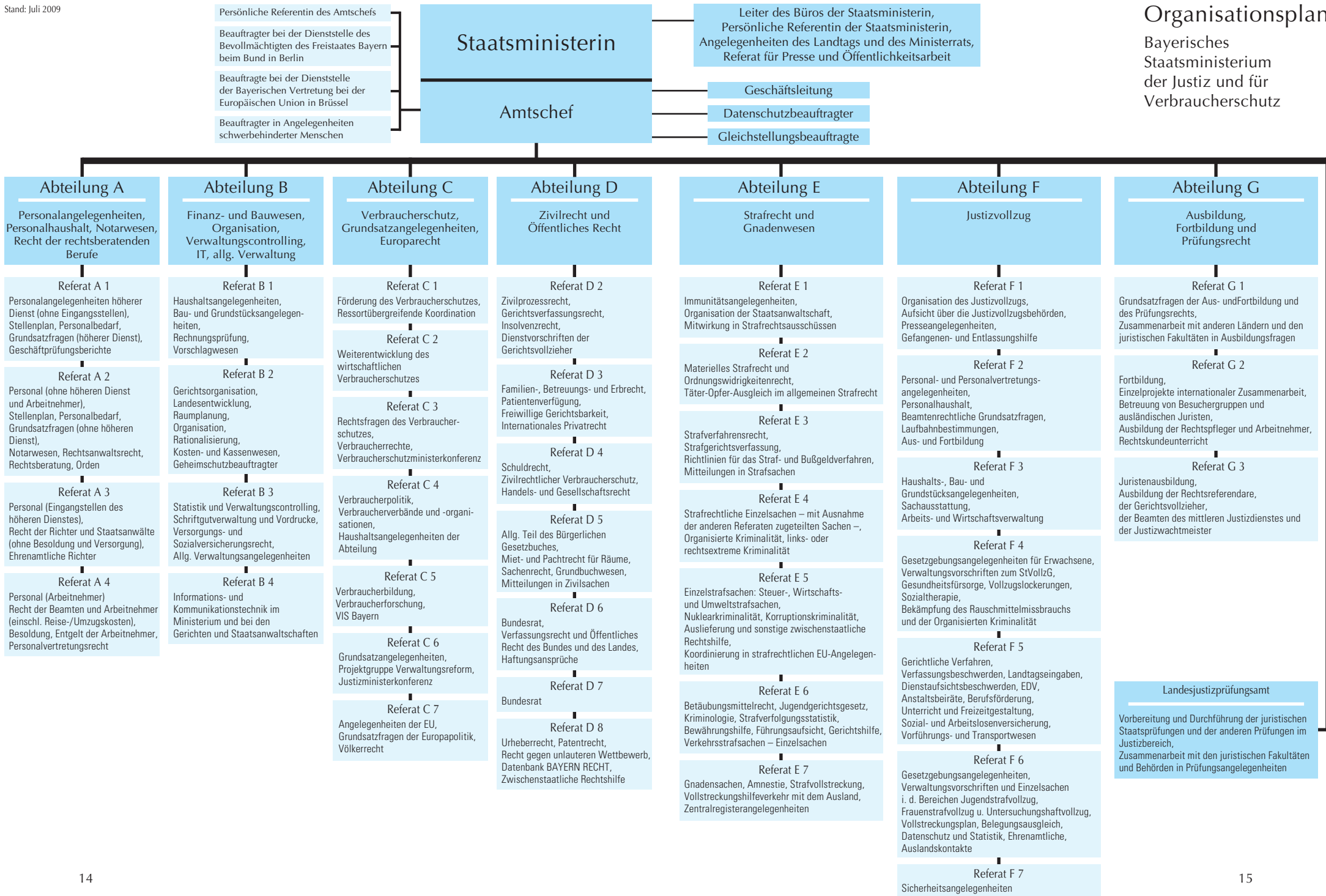
Zahl der Prüfungsteilnehmer an den Juristischen Staatsprüfungen und den Laufbahnprüfungen in Bayern



\*) Rechtspflegerprüfung, Gerichtsvollzieherprüfung, Prüfung für den mittleren Justizdienst, Prüfung für die verschiedenen Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes

Insgesamt hatte das Landesjustizprüfungsamt im Jahre 2007 für über 4.800 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf etwa 42.000 Klausuren (davon rund 41.000 fünf-stündige) von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet wurden. Für diese Prüfungen mussten die zuständigen Prüfungsausschüsse rund 90 Klausuren auswählen.



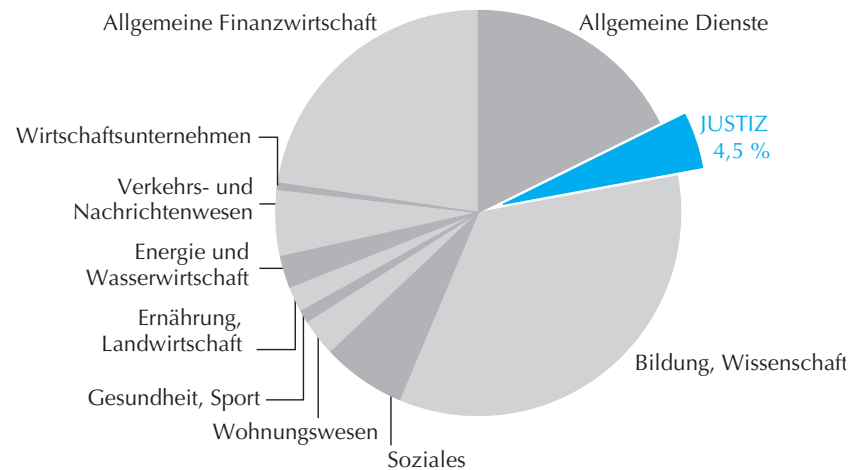


# JUSTIZHAUSHALT

## 1. Gesamthaushaltsvolumen

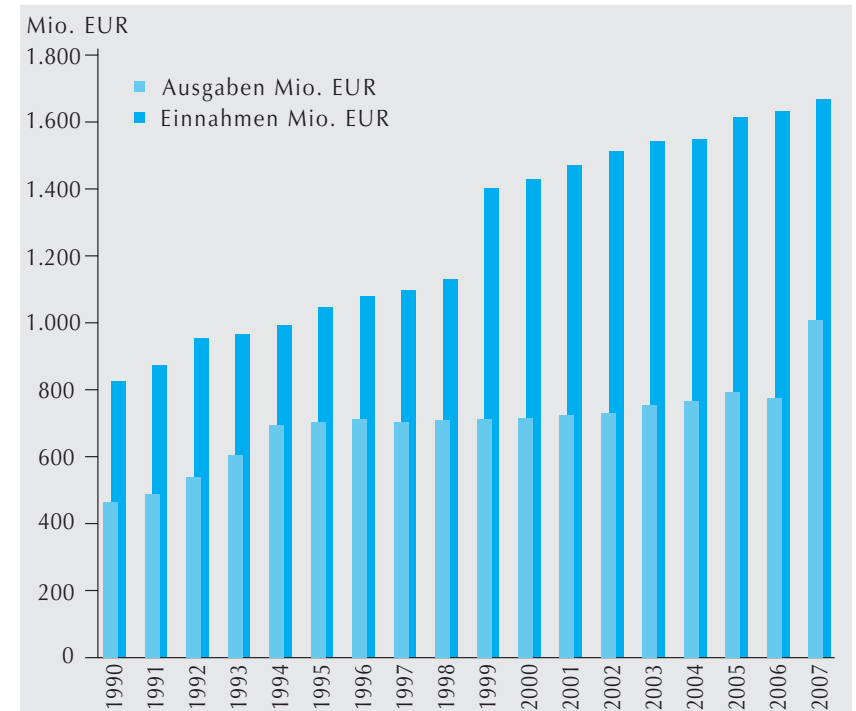
Der Haushaltsplan für den Freistaat Bayern sieht im Haushaltsjahr 2008 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 39,0 Mrd. Euro vor. Davon entfallen rd. 1,7 Mrd. Euro auf die bayerische Justiz (= rd. 4,5 %).

Ausgaben des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2008  
Gliederung nach Aufgabenbereichen



Gesamtausgaben	39.026,8 Mio. Euro
Ausgaben für allgemeine Dienste	7.217,0 Mio. Euro
davon	
Einzelplan 04 (Justiz)	1.745,2 Mio. Euro
= 4,5 % (2007: 4,7 %)	
allgemeine Justiz (o. Justizvollzug)	1.311,9 Mio. Euro
= 3,4 % (2004: 3,5 %)	

## 2. Entwicklung der Gesamtausgaben und -einnahmen (Ist) im Epl. 04

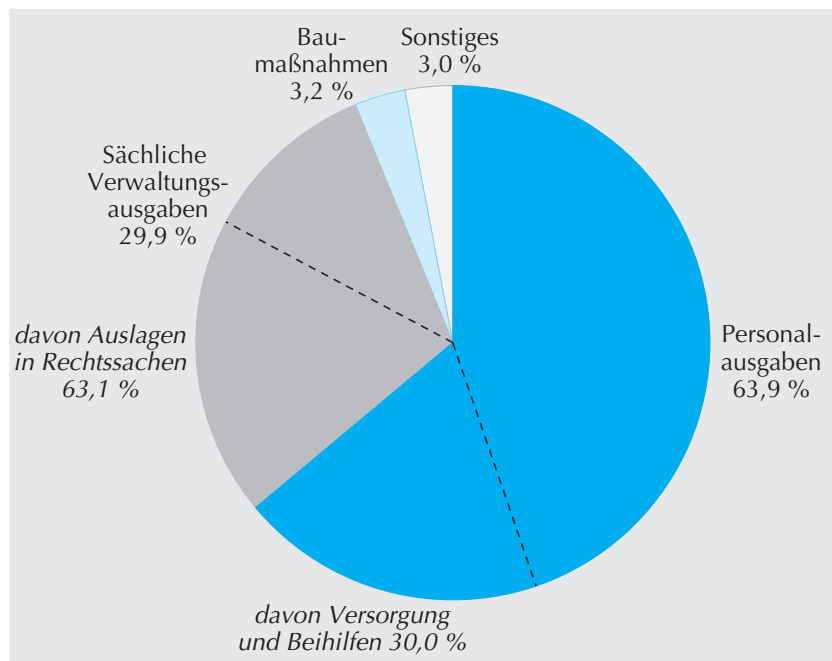


Steigerung der Ausgaben 1999 gegenüber 1998 vor allem wegen erstmaliger Veranschlagung der anteiligen Ausgaben für Versorgung und Beihilfen im Justizhaushalt (früher Epl. 13)

### 3. Gliederung der Ausgaben

Bei den Ausgaben der bayerischen Justiz nehmen die Personalausgaben im Jahr 2008 mit rd. 63,9 % den weitaus größten Teil ein:

Ausgaben der Justiz (Einzelplan 04) im Haushaltsjahr 2008



Gesamtausgaben	1.745,2 Mio. Euro	
Personalausgaben	1.114,7 Mio. Euro	63,9 %
– davon Versorgung und Beihilfen	334,8 Mio. Euro	30,0 %
Sächliche Verwaltungsausgaben	523,0 Mio. Euro	29,9 %
– davon Auslagen in Rechtssachen	340,3 Mio. Euro	65,1 %
Baumaßnahmen *)	55,9 Mio. Euro	3,2 %
Sonstiges	51,6 Mio. Euro	3,0 %

\*) zusätzlich 1,5 Mio. Euro im Epl. 13

## RECHTSPFLEGE

### 1. Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften

#### 1.1 Bayerischer Verfassungsgerichtshof

##### 1.1.1 Aufgaben

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist als oberstes Gericht für staatliche Fragen ein selbständiges oberstes Verfassungsorgan. Organisatorisch ist er beim Oberlandesgericht München errichtet.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bilden Organstreitigkeiten, Popularklagen, Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen.

*Organstreitigkeiten* sind Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung des Freistaates Bayern – BV –, Art. 49 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof – VfGHG –).

Die *Popularklage* (Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 VfGHG) ist eine Besonderheit des bayerischen Verfassungsrechts, die im Grundgesetz und in den anderen Landesverfassungen keine Parallele hat. Mit der Popularklage kann jedermann geltend machen, dass eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts gegen Grundrechte der bayerischen Verfassung verstößt, selbst wenn der Antragsteller von der angefochtenen Rechtsvorschrift überhaupt nicht betroffen wird.

Mit der *Verfassungsbeschwerde* (Art. 120 BV, Art. 51 ff. VfGHG) kann jeder Bewohner Bayerns ihn betreffende bayerische Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen mit der Rüge angehen, dass sie ihn in seinen subjektiven verfassungsmäßigen Rechten verletzen; Voraussetzung ist allerdings grundsätzlich die Erschöpfung des Rechtswegs bei den Fachgerichten.

*Richtervorlagen* (Art. 65, 92 BV, Art. 50 VfGHG) können sich auf alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts beziehen. Hält ein Gericht eine solche Vorschrift, auf die es in einem bei ihm anhängigen Verfahren entscheidungserheblich ankommt, für verfassungswidrig, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

### 1.1.2 Zusammensetzung

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus berufsrichterlichen und nichtberufsrichterlichen Mitgliedern zusammen. Die bayerische Verfassung und das Verfassungsgerichtshofsgesetz enthalten nähere Regelungen über die Besetzung der Richterbank in den verschiedenen Verfahrensarten (Art. 68 BV, Art. 3 VfGHG). Die berufsrichterlichen Mitglieder sind in ihrem Hauptamt, das sie auch während der Zeit der Zugehörigkeit zum Verfassungsgerichtshof weiter ausüben, Richter an anderen bayerischen Gerichten. Sie werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt (Art. 4 VfGHG). Die nichtberufsrichterlichen Mitglieder werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.

### 1.2 Gerichtsorganisation

Die Gerichtsbezirke und die Gerichtssitze sind durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern festgelegt.

Zum Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz gehören:

- die Oberlandesgerichte München (mit Senaten in Augsburg), Nürnberg und Bamberg und die Generalstaatsanwaltschaften München und Bamberg,
- 22 Landgerichte und 22 Staatsanwaltschaften (mit fünf staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen),
- 73 Amtsgerichte,
- die Bayerische Justizschule in Pegnitz,
- die Landesjustizkasse in Bamberg.

Die Fachgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte) gehören nicht zum Justizressort, sondern zum Geschäftsbereich der jeweiligen Fachministerien.

## 2. Personal- und Sachausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

2.1 Bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften waren am 31. Dezember 2007 rund 14.096 Bedienstete tätig. Davon sind

- 2.123 Richter, davon 697 Frauen,
- 656 Staatsanwälte, davon 295 Frauen,
- 43 sonstige Beschäftigte im höheren Dienst, davon 4 Frauen,
- 2.547 Rechtspfleger, davon 1.423 Frauen,
- 21 Steuerbeamte, davon 9 Frauen,
- 324 Bewährungs- und Gerichtshelfer, davon 171 Frauen,
- 6.477 Geschäftsstellen- und Schreibkräfte, davon 5.446 Frauen,
- 916 Justizwachtmeister (einschließlich 54 Justizbetriebsbedienstete), davon 86 Frauen,

- 783 Gerichtsvollzieher, davon 265 Frauen,
- 206 sonstige Bedienstete, davon 164 Frauen.

2.2 In das Amt des Richters und des Staatsanwalts kann nach § 9 des Deutschen Richtergesetzes nur berufen werden,

- wer Deutscher ist,
- die Befähigung zum Richteramt besitzt und
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
- über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

Nur wer die Zweite Juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt hat, hat in Bayern Aussichten, in den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst übernommen zu werden.

Nach bewährter bayerischer Tradition wird die Laufbahn des Richters und des Staatsanwalts als Einheit gesehen. Der Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist allgemein üblich.

Zum Richter auf Lebenszeit wird grundsätzlich nur ernannt,

- wer sich als Richter auf Probe bewährt und
- im staatsanwaltschaftlichen Dienst Erfahrungen gesammelt hat.

Auch in Beförderungssämtern des richterlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes ist ein Wechsel von der einen in die andere Laufbahn üblich und erwünscht. So werden z. B. die für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft besonders wichtigen „Staatsanwälte als Gruppenleiter“ aus dem Kreis der Richter an den Landgerichten und an den Amtsgerichten ernannt.

In ähnlicher Weise findet ein Wechsel zwischen dem höheren Justizdienst im Staatsministerium der Justiz und der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis statt. In ein höheres Amt im Justizministerium wird nur berufen, wer sich in verschiedenen Aufgabenbereichen bei Gericht und Staatsanwaltschaft besonders bewährt hat.

2.3 Die Rechtsprechung ist heute ein lebendiger Teil unserer Gesellschaft. Dazu muss sie für den Bürger zugänglich und verständlich sein. Damit das Rechtsempfinden auch der Bürger an der Rechtsprechung beteiligt wird, ist die Funktion des Laienrichters geschaffen worden. Der Laienrichter wirkt mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter an der Rechtsfindung mit.

Laienrichter werden eingesetzt

- bei den Strafgerichten als „Schöffen“,
- bei den Kammern für Handelssachen als ehrenamtliche Handelsrichter.

Am meisten bekannt sind die Laienrichter bei den Strafgerichten, die „Schöffen“ genannt werden. Die Gerichte, bei denen sie mitwirken, heißen „Schöffengerichte“ bei den Amtsgerichten und „Strafkammern“ oder „Schwurgerichte“ bei den Landgerichten. Zum Schöffen wird man auf die Dauer von 5 Jahren von einem Ausschuss beim Amtsgericht gewählt, dessen Zusammensetzung im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt ist. Der Ausschuss wählt die Schöffen aus Vorschlagslisten aus, die ihm von den Gemeindevertretungen vorgelegt werden. Derzeit sind in Bayern in der Schöffenstatistik rund 4.069 Schöffen, darunter etwa 1.841 Frauen verzeichnet.

Bei den Kammern für Handelssachen kommt es auf das besondere Berufs- und Fachwissen der Laienrichter an. Deshalb wirken dort ehrenamtliche Handelsrichter mit. Sie werden von den

Präsidenten der Landgerichte auf Vorschlag der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern ernannt. In Bayern sind derzeit rund 470 Handelsrichter tätig.

2.4 Verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Rechtspflege sind den Rechtspflegern anvertraut. Dies gilt vor allem für

- die Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlassangelegenheiten,
- die Grundbuch- oder Registersachen,
- die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Zwangsvollstreckung,
- die Insolvenzverfahren,
- die Strafvollstreckung.

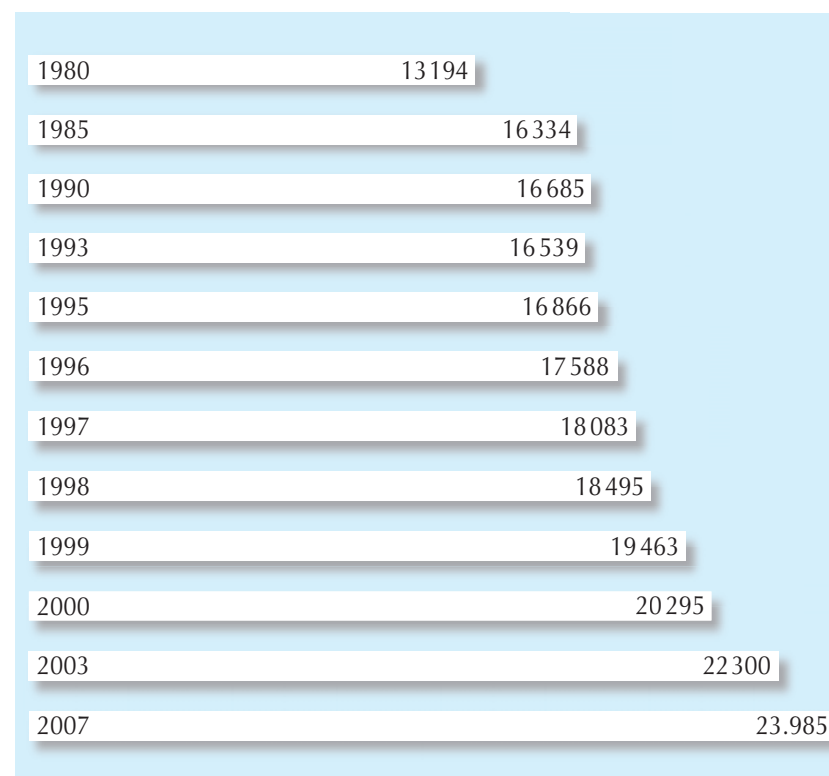
Voraussetzung für die Beschäftigung als Rechtspfleger sind die Teilnahme an einer speziellen Auswahlprüfung und die erfolgreiche Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes, der ein Fachstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – in Starnberg sowie berufspraktische Ausbildungsabschnitte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften umfasst. Nach der Rechtspflegerprüfung erfolgt die Übernahme in das Eingangsamtsamt des gehobenen Dienstes und die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Rechtspfleger (FH).

2.5 Ein wichtiges Anliegen staatlicher Straffälligenhilfe ist es, dass der straffällig gewordene Bürger wieder in die Gesellschaft eingegliedert wird. Dazu stehen dem verurteilten „Probanden“ Bewährungshelfer

- in der bewährten Institution der Bewährungshilfe und
- in der seit 1975 eingeführten Führungsaufsicht helfend und betreuend zur Seite.

Zugleich überwachen die Bewährungshelfer das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der diesen erteilten Weisungen. Bewährungshelfer sind in der Regel Diplom-Sozialpädagogen (FH). Dasselbe gilt für die Mitarbeiter der Gerichtshilfe, die mit den Mitteln der Sozialarbeit Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Ermittlung von Umständen unterstützt, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. In Bayern waren am 31. Dezember 2007 316 Bewährungshelfer und 8 Gerichtshelfer tätig.

Die Zahl der ihnen im Rahmen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht unterstellten Probanden betrug jeweils zum Stichtag 31. Dezember:



2.6 Die Tätigkeit der Rechtspflege ist besonders personalabhängig und personalintensiv. Dies gilt nicht nur für die Aufgabenbereiche des Richters und des Staatsanwalts, die in der öffentlichen Darstellung über die Justiz meist im Vordergrund stehen. Tatsächlich kann die Arbeit der Justiz nur durch das Zusammenwirken vieler Hände sachgerecht bewältigt werden:

- die Serviceeinheiten schreiben die Entscheidungen der Richter und Staatsanwälte und sorgen dafür, dass Parteien, Zeugen und Sachverständige geladen werden; sie stellen Klagen und andere Schriftstücke zu, sie bewahren Akten auf, registrieren, organisieren den Geschäftsablauf;
- die Justizwachtmeister halten die Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden aufrecht und sind nach Anweisungen des Vorsitzenden für einen störungsfreien und ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

Wer vor Gericht Recht bekommt, ist leider oft darauf angewiesen, dass dieses Recht im Wege der Zwangsvollstreckung auch durchgesetzt wird. Vielfach ist dies nur mit Hilfe des Gerichtsvollziehers möglich. Die im Vollstreckungsdienst eingesetzten 783 bayerischen Gerichtsvollzieher haben jährlich rund 1,01 Millionen Vollstreckungsaufträge zu erledigen. Im Jahr 2007 haben sie rund 238 Millionen Euro eingezogen. Aufgabe der Gerichtsvollzieher ist auch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Im Jahr 2007 wurden annähernd 382.000 Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt.

## 2.7 Leitbild der bayerischen Justiz

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer umfassend geführten Leitbilddiskussion wurde das nachfolgend abgedruckte **Leitbild der bayerischen Justiz** entwickelt und am 22. Juli 1998 offiziell verabschiedet.

## Leitbild der bayerischen Justiz

**Dieses Leitbild ist entstanden aus der intensiven Diskussion einer großen Zahl von Angehörigen der Justiz. Es soll – bei aller Kürze – Orientierungshilfe sein, Ziele setzen und Perspektiven aufzeigen.**

Im Dienste der Justiz des Freistaates Bayern stehen über 18000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeiten in Gerichten und Staatsanwaltschaften, in Justizvollzugsanstalten und im Ministerium. Sie schützen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und gewährleisten Freiheit, Innere Sicherheit und sozialen Frieden. Mit ihrer Arbeit tragen sie gemeinsam zur Sicherung von Lebensqualität und Lebensstandard bei.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug sind die drei Säulen der Justiz. Die Rechtsprechung kann ihre Aufgabe als Dritte Gewalt nur erfüllen, wenn sie unabhängig und keiner Weisung unterworfen ist. Unabhängigkeit ist dabei kein persönliches Privileg, sondern schützt bei der Entscheidungsfindung vor Beeinflussung jeder Art.

Die Angehörigen der Justiz begegnen den Bürgern hilfsbereit und nehmen deren Anliegen ernst. Sie gestalten die Verfahren fair und transparent und bemühen sich um eine allgemein verständliche Sprache. Sie sind sich bewusst, dass ihr Verhalten und ihr Auftreten das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit beeinflussen. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen ist unabdingbar.

Die Angehörigen der Justiz arbeiten teamorientiert und vertrauensvoll zusammen. Effektive Teamarbeit setzt gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme auf die Belange aller voraus. Mitarbeiter und Führungskräfte sind aufgeschlossen für neue Ideen und bereit sich fortzubilden. Sie informieren sich gegenseitig schnell und umfassend. Aufgaben und Befugnisse werden so weit wie möglich delegiert, um die Eigenverantwortung jedes einzelnen zu stärken.

Führungskräfte zeichnen sich durch fachliche und soziale Kompetenz sowie kooperatives Verhalten aus. Sie sind offen für Kritik und bereit, in Gesprächen konsensfähige Lösungen zu finden. Sie stehen zu ihren Mitarbeitern, schützen sie vor unberechtigten Angriffen und fördern sie in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Engagement und Leistung werden anerkannt. Auf Leistungs- und Verhaltensdefizite wird rechtzeitig und konsequent reagiert.

Eine flexible Organisation sowie eine leistungsfähige Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik ermöglichen eine zügige und kostenbewusste Aufgabenerfüllung. Die Angehörigen der Justiz vertrauen darauf, dass Parlament und Staatsregierung eine ausreichende Personal- und Sachausstattung gewährleisten, damit die Justiz ihre Aufgaben im Rechtsstaat weiterhin erfüllen kann.

**Dieses Leitbild muss „gelebt“ werden.  
Seine Ziele zu verwirklichen, sind alle aufgerufen!**

Eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der gefundenen Ergebnisse ist das sogenannte regelmäßige institutionalisierte Mitarbeitergespräch.

## 2.8 Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik

Moderne Informations- und Kommunikationstechnik bildet eine wichtige infrastrukturelle Grundlage für den Betrieb der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Bei der angespannten Personallage und der hohen Geschäftsbelastung ist dies ein wirksames Mittel zur Beschleunigung der Abläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und zur Entlastung der Justizmitarbeiter. Den Bürgern kann dadurch rascher zu ihrem Recht verholfen werden, da die Justizverfahren zügiger abgeschlossen werden können. Gleichzeitig kann die Justiz hierdurch ihren Mitarbeitern moderne, attraktive Arbeitsplätze bieten.

Alle für eine IT-Unterstützung geeigneten Arbeitsplätze in den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind mit leistungsfähigen, vernetzten PC-Systemen nach dem aktuellen Stand der Technik ausgestattet. Sämtliche Arbeitsplätze verfügen über einen Anschluss an das Internet. Für die elektronische Kommunikation steht E-Mail bereit.

### 2.8.1 Gerichte

#### Integrierte Sachbearbeitung

Justizspezifische IT-Fachverfahren unterstützen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger sowie die Beschäftigten der Serviceeinheiten in nahezu allen Aufgabenbereichen. Mit den neuen, optimal auf den Einsatz vernetzter PC-Systeme abgestellten Computerprogrammen können alle an der Fallbearbeitung Beteiligten für die Erledigung ihrer Aufgaben das gleiche Medium nutzen. Damit werden Medienbrüche vermieden und die Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit geschaffen. Richtern und

Rechtspflegern stehen spezielle Rechtsinformationssysteme – wie z. B. die Datenbank BAYERN-RECHT – zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung. Der Einsatz von Spracherkennungssystemen wird erprobt.

Auch in den Sitzungssälen werden Richter und Protokollführer durch vernetzte PC-Systeme bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt.

#### Maschinelle Grundbuch- und Registerführung

Eine moderne, leistungsfähige Justiz leistet einen wichtigen Beitrag, um den Wirtschaftsstandort Bayern zu sichern. Dies wird bei der Führung des Grundbuchs und des Handelsregisters als herausragende Nahtstellen zur Wirtschaft besonders deutlich. Zügige Eintragungsverfahren und rasche Grundbuch- und Handelsregistrauskünfte fördern die Kreditwirtschaft und Unternehmensgründungen. Daher bildet in der bayerischen Justiz die maschinelle Grundbuch- und Registerführung einen Schwerpunkt.

Seit 2002 werden sämtliche rund 5,5 Millionen Grundbücher Bayerns ausschließlich in einem IT-System geführt. Mit dem Programm SolumSTAR werden Grundbucheintragungen nicht mehr in Papiergrundbücher ausgegeben, sondern mit konstitutiver Rechtswirkung auf Datenträgern gespeichert. Über ein Online-Verfahren im Internet können die derzeit rund 2.000 Teilnehmer, hauptsächlich Notare, Kreditinstitute, Versicherungen und Behörden, von ihren Büroräumen aus das Grundbuch einsehen. Jährlich werden auf diese Weise über 2,5 Millionen Grundbucheinsichten abgewickelt.

Das Handelsregister wird in Bayern seit 2004 landesweit mit dem Computerprogramm RegisSTAR ausschließlich im IT-System geführt. Auch hier steht eine Online-Auskunft im Internet zur Verfügung, die jedermann nutzen kann. Derzeit nehmen an



diesem attraktiven Verfahren über 14.000 Rechtsanwälte, Notare, Kreditinstitute und sonstige Stellen und Personen teil. Monatlich werden hierüber rund 45.000 Online-Einsichten getätigt. Darüber hinaus stehen die bayerischen Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Partnerschaftsregister im bundesweiten Registerportal der Länder für die Einsicht zur Verfügung. Seit 1. Januar 2007 werden die Anmeldungen zu den Registergerichten ausschließlich im Elektronischen Rechtsverkehr abgewickelt.

### 2.8.2 Staatsanwaltschaften

Die Informationstechnologie leistet in der bayerischen Justiz auch einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Das unter bayerischer Federführung entwickelte Programm web.sta unterstützt Staatsanwälte, Rechtspfleger und Serviceeinheiten nicht nur bei ihren Aufgaben, sondern bietet darüber hinaus über ein modernes leitungsgestütztes Kommunikationsnetz den Informationsaustausch mit den Zentralregistern des Bundes. Mit dem auf Internettechnologie basierenden IT-Fachverfahren kommunizieren die bayerischen Staatsanwaltschaften ferner mit der Polizei und tauschen dabei wichtige Ermittlungsdaten elektronisch aus.

Eine zentrale Vollzugsdatei gibt den Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden der Justiz die notwendigen Auskünfte über die in den bayerischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen und stellt auch der Polizei die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bereit. Über das IT-Fachverfahren web.sta werden außerdem elektronisch die Daten für das bundesweite Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister beim Bundeszentralregister (ZStV) bereitgestellt, aus dem die bayerischen Staatsanwaltschaften Auskunft über alle bundesweit anhängigen Ermittlungsverfahren erhalten.

### 2.8.3 Zentrales Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg

Der Einsatz der Informationstechnologie ist auch bei der Bewältigung der Aufgaben des Zentralen Mahngerichts bei dem Amtsgericht Coburg nicht wegzudenken. In Bayern werden beim Zentralen Mahngericht Coburg sämtliche Mahnverfahren – derzeit ca. 900.000 jährlich – mit Hilfe des Fachverfahrens AUGEMA maschinell bearbeitet. Ca. 20 % der Anträge werden im Datenträgeraustauschverfahren abgewickelt. Die Quote der auf Papierformular eingehenden Anträge ist von 37 % im Jahr 2004 auf inzwischen unter 10 % gesunken; hingegen steigt der Anteil der über die Internet-Anwendung „Online-Mahntrag“ erstellten Anträge auf normalem Papier mit Barcode kontinuierlich.

Der Anteil der über Online-Verfahren eingereichten Anträge beträgt mittlerweile über 50 %. Das Zentrale Mahngericht Coburg stellt alle insoweit bestehenden Verfahren zur Verfügung, nämlich

- die Verfahren TAR/WEB und EGVP, mit denen aus professioneller Mahnsoftware erzeugte elektronische Antragsdaten digital signiert über das Internet an das Zentrale Mahngericht übersandt und auch Rückmeldungen des Zentralen Mahngerichts online für eine elektronische Weiterverarbeitung durch den Antragsteller bereitgestellt werden;
- das Verfahren Online-Mahntrag, das es Gläubigern ohne eigene Mahnsoftware ermöglicht, im Internet ein interaktives Mahnantragsformular auszufüllen und – verschlüsselt und mit einer qualifizierten digitalen Signatur versehen – online über Internet an das Zentrale Mahngericht zu übermitteln.

Die gleiche Internet-Oberfläche ermöglicht – ohne Erfordernis einer digitalen Signatur – die bereits erwähnte Erstellung von Anträgen auf normalem Papier mit Barcode.

#### 2.8.4 Projekt bajTECH 2000

Die bayerische Justiz hat am 1. Februar 2000 das Projekt bajTECH 2000 begonnen.

##### Ziele des Projekts sind:

- Ausstattung aller für eine IT-Unterstützung in Frage kommenden Justizarbeitsplätze mit moderner, leistungsfähiger, vernetzter PC-Technik.
- Entwicklung neuer IT-Fachverfahren, die optimal auf den Einsatz mit vernetzter PC-Technik abgestimmt sind.
- Einbeziehung der Richter, Rechtspfleger und Staatsanwälte in die IT-unterstützten Abläufe.
- Entwicklung eines verfahrensübergreifenden Textsystems, das im Zusammenwirken mit den Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften die bausteingestützte Texterstellung ermöglicht und die Entwicklung und Verwaltung elektronischer Textbausteine und Formulare unterstützt.
- Neuorganisation der IT-Betreuung mit einem sog. User-Help-Desk, die IT-Beratungsstelle der bayer. Justiz (IBS), als single Point of Contact. Wesentliches Infrastrukturelement bildet ein Call-Tracking-System (CTS), an das auch alle übrigen IT-Betriebseinheiten angeschlossen sind und das hierdurch eine gemeinsame Kommunikationsbasis sicherstellt. In das CTS ist eine Wissensdatenbank integriert.
- Neuorganisation des IT-Betriebs mit einer gemeinsamen IT-Stelle für alle bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Übertragung von Aufgaben des IT-Betriebs und der IT-Betreuung auf externe Dienstleister (Outsourcing), soweit wirtschaftlich und finanziell leistbar unter Wahrung der Kernkompetenzen.

#### Stand des Projekts

Das Projekt ist weitgehend umgesetzt und befindet sich in der Betriebsphase. Bei der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze wurde Anfang 2008 mit dem Refreshment begonnen.

#### 2.8.5 Einrichtung von Telearbeitsplätzen

Gegenstand des Projekts bajTECH 2000 ist auch die Einrichtung von Telearbeitsplätzen, um insbesondere kindererziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit zu geben, weiter am Berufsleben teilnehmen zu können.

Durch Dienstvereinbarung wurde 2003 die Einrichtung von Wohnraum- und/oder Telearbeitsplätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geregelt.

Im Rahmen des Projekts bajTECH 2000 wurden die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung und den sicheren Betrieb von vernetzten Telearbeitsplätzen geschaffen. Damit wird es den entsprechenden Bediensteten ermöglicht, direkt vom häuslichen PC-Arbeitsplatz aus auf die benötigten Fachanwendungen, die gespeicherten Dokumente sowie das E-Mail-Postfach und das Internet zuzugreifen. Die Bediensteten an Telearbeitsplätzen sind dabei an das IT-Betreuungssystem angeschlossen und erhalten im Bedarfsfall mittels einer Fernadministrationsoftware Unterstützung bei technischen oder fachlichen Fragen und Problemen. Der Arbeitsablauf an einem Telearbeitsplatz ist hinsichtlich des IT-Einsatzes mit dem an einem Arbeitsplatz in der Behörde selbst vergleichbar. Durch einen gesicherten Zugang zum Justiznetz mittels eines sog. VPN (virtual private network) mit Verschlüsselung ist die Vertraulichkeit und Integrität der Daten und Dokumente ohne Performancelverlust sichergestellt. Bisher wurden ca. 80 Telearbeitsplätze eingerichtet.

### 2.8.6 IT-Aus- und Fortbildung

Für einen effektiven Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz ist die Aus- und Fortbildung der Justizangehörigen von besonderer Bedeutung. Neben 35 dezentralen über das Land verteilten IT-Schulungsräumen kommt in diesem Zusammenhang dem IT-Schulungszentrum in der Bayerischen Justizschule Pegnitz eine ganz besondere Bedeutung zu. Jährlich werden dort über 2.000 Justizmitarbeiter im Umgang mit IT-Geräten und Computerprogrammen geschult. Auch in die Ausbildung des einfachen und mittleren Dienstes sowie der Gerichtsvollzieher-Bewerber an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie in die Ausbildung der Rechtspfleger an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Rechtspflege – wurde die IT-Ausbildung integriert. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnologie wird bereits seit 1998 in Bayern in der Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst eine IT-Prüfung abgehalten.

### 2.9 Ausbildung und Fortbildung

Zu einer geordneten Rechtspflege gehört auch die Heranbildung guten Nachwuchses. Die Justiz erfüllt diese Aufgabe nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern bildet auch den Nachwuchs für alle anderen juristischen Berufe aus. Insgesamt standen im April 2008 in Bayern über 3.000 Rechtsreferendare in Ausbildung. Nahezu jeder Richter und Staatsanwalt bildet deshalb an seinem Arbeitsplatz einen oder mehrere Rechtsreferendare praktisch aus. Für die praktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare sind im Justizbereich außerdem über 30 haupt- und über 200 nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter eingesetzt. Von den ausgebildeten Juristen übernehmen Staat und Kommunen allenfalls 15%; der weitaus überwiegende Teil geht in die Anwaltschaft, ein geringerer Teil in die private Wirtschaft. Der Fortbildung der Bediensteten kommt angesichts der Weiterentwicklung des Rechts durch Ge-

setzung und Rechtsprechung, veränderter Führungs- und Organisationsmethoden und neuer Bürotechniken immer größere Bedeutung zu. Hierzu steht ein umfangreiches fachbezogenes und fachübergreifendes Fortbildungsangebot zur Verfügung, das sowohl landesweite Veranstaltungen als auch – für Richter und Staatsanwälte – Veranstaltungen an der Deutschen Richterakademie und im europäischen Rahmen umfasst.

### 2.10

Die bayerische Justiz unterstützt in vielfältiger Weise die Länder Mittelost- und Südosteuropas beim Aufbau geordneter Justizstrukturen und bei der Heranführung an den rechtlichen Standard der Europäischen Union. Nicht nur die bayerische Wirtschaft profitiert von verlässlichen Rahmenbedingungen, auch die innere Sicherheit Bayerns hängt im entscheidenden Umfang von einer funktionierenden Strafrechtspflege in den Nachbarstaaten ab.

## 3. Notare

In Bayern werden die Notare zur hauptamtlichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (Nurnotariat). Anders als in einigen anderen Bundesländern gibt es also in Bayern keine Anwaltsnotare. Hier sind derzeit 501 Notarstellen eingerichtet. Sie sind so über das ganze Land verteilt, dass die bestmögliche Betreuung der Bevölkerung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege gewährleistet ist.

## 4. Rechtsanwälte

Zum 31. Dezember 2007 waren in Bayern 24.786 Rechtsanwälte zugelassen. Ende des Jahres 1987 waren es noch 8.962 Rechtsanwälte und Ende des Jahres 1977 waren es nur 6.133

Rechtsanwälte. Das bedeutet, dass sich die Zahl der bayerischen Rechtsanwälte seit 1977 mehr als vervierfacht hat.

## 5. Sachverständige

In Bayern sind ca. 2.800 Sachverständige auf mehr als 350 verschiedenen Sachgebieten öffentlich bestellt und vereidigt. Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, den Gerichten und der Allgemeinheit besonders vertrauenswürdige Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind:

- weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse in dem jeweiligen Sachgebiet
- langjährige praktische Erfahrungen
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
- Fähigkeit zur Erstattung von nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten

Bestellungskörperschaften in Bayern sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bezirksregierungen. Der bayerische Industrie- und Handelskammertag gibt ein Verzeichnis aller in Bayern öffentlich bestellten Sachverständigen heraus. Im Internet finden Sie die Sachverständigen der IHKs unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de) sowie die Sachverständigen der HWKs auf der Homepage der jeweiligen Handwerkskammer.

## 6. Dolmetscher und Übersetzer

Die Justiz hilft bei der Suche nach einem qualifizierten Dolmetscher oder Übersetzer. Aufgrund des Dolmetschergesetzes wer-

den in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher (mündliche und schriftliche Sprachübertragung) und Übersetzer (schriftliche Sprachübertragung) von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Bestellt werden kann nur, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Die öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer werden in Listen aufgeführt, die bei den Landgerichten zur Einsicht aufliegen. Die Landgerichte geben die Eintragungen auch in das Internet ein. Sie sind dort unter der Adresse

[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)

zugänglich, so dass sich die Bürger bei Bedarf entsprechend unterrichten können. Der Verlag der Bayerischen Staatszeitung

[www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)

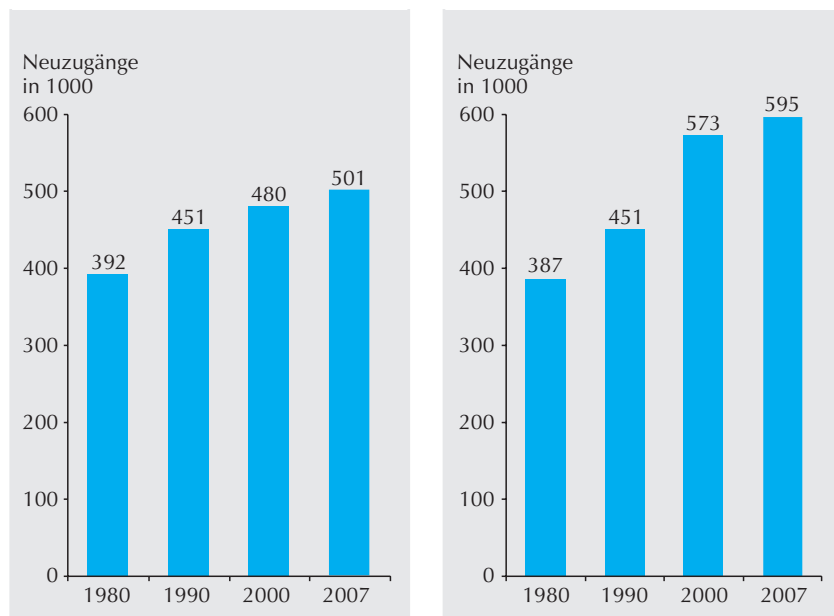
stellt auf seinen Internetseiten jährlich ein aktuelles pdf-Dokument der Dolmetscher- und Übersetzerlisten zum Herunterladen bereit.

In den Listen sind auch Dolmetscher für die Gebärdensprache eingetragen.

## 7. Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

### 7.1 Eingangszahlen

Der Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern hat in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich zugenommen. Dies zeigt sich insbesondere an den Zahlen über neu eingegangene Verfahren bei den Amts- und Landgerichten und bei den Staatsanwaltschaften.



Amts- und Landgerichte

Staatsanwaltschaften

Im Einzelnen ergeben sich folgende Neuzugänge:

### 7.1.1 Amtsgerichte

	1980	1990	2000	2007
a) Strafsachen/ Bußgeldsachen* (darunter Bußgeldsachen)	180.240	169.511	182.652	201.410
	70.565**	63.700	63.752	78.521
b) Zivilsachen	119.342	165.657	168.721	164.360
c) Familiensachen	39.237	49.433	65.078	72.098

\* ohne Erzwingungshaftverfahren    \*\* erledigte Bußgeldsachen

### 7.1.2 Landgerichte

	1980	1990	2000	2007
a) Strafsachen (1. Instanz)	1.658	1.858	1.797	2.110
b) Strafsachen (Berufungsinstanz)	11.896	10.163	9.227	10.065
c) Zivilsachen (1. Instanz)	51.328	64.575	61.550	61.126
d) Zivilsachen (Berufungsinstanz)	7.580	12.222	11.100	8.330

### 7.1.3 Staatsanwaltschaften

	1980	1990	2000	2007
Ermittlungsverfahren – ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und ohne Verfahren nach dem OWiG –	386.964	450.780	573.423	595.016

### 7.2 Dauer der Verfahren

Jede gerichtliche Entscheidung hat mehr oder weniger bedeutende Auswirkungen auf einzelne Bürger. Deshalb und im Interesse des Rechtsfriedens ist die bayerische Justiz bestrebt, gerichtliche Verfahren möglichst bald abzuschließen. Die entsprechenden Zahlen können sich sehen lassen. Im Jahre 2007 stellte sich die Verfahrensdauer im Einzelnen wie folgt dar:

### 7.2.1 Amtsgerichte

#### Verfahrensdauer in Zivilsachen

– bis einschließlich 3 Monate	57,1 %
– mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate	38,0 %
– mehr als 12 Monate	4,9 %

#### Verfahrensdauer in Strafsachen

– bis einschließlich 3 Monate	69,5 %
– mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate	28,1 %
– mehr als 12 Monate	2,4 %

### 7.2.2 Landgerichte

#### Verfahrensdauer in Zivilsachen

– bis einschließlich 3 Monate	36,6 %
– mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate	46,6 %
– mehr als 12 Monate	16,8 %

#### Verfahrensdauer in Strafsachen

– bis einschließlich 3 Monate	33,0 %
– mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate	59,3 %
– mehr als 12 Monate	7,7 %

### 7.2.3 Staatsanwaltschaften

#### Dauer der Ermittlungsverfahren

– bis einschließlich 1 Monat	72,6 %
– mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate	18,0 %
– mehr als 3 Monate	9,4 %

## 8. Zivilrechtspflege

### 8.1 Der Zivilprozess

Im Zivilprozess werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten (z.B. solche aus Miet- oder Kaufverträgen) behandelt. Seinen Ablauf regelt die Zivilprozessordnung (ZPO). Über 1000 Paragraphen legen das Gerichtsverfahren in den verschiedenen Rechtszügen fest, bestimmen den Ablauf des Mahnverfahrens und sagen, was bei der Zwangsvollstreckung zu geschehen hat.

Zivilprozesse beginnen damit, dass der Kläger beim zuständigen Amts- oder Landgericht Klage erhebt oder beim Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg einen Mahnbescheid beantragt. Sofern eine Klage beim Amtsgericht erhoben werden soll, muss allerdings zuvor geprüft werden, ob nicht ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (vgl. insoweit den Abschnitt 8.3.4).

An die Erhebung der Klage oder einen Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid bzw. einen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid schließt sich die mündliche Verhandlung an. Damit das Verfahren nicht ausufert, müssen die Parteien (Kläger und Beklagter) innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen und in der mündlichen Verhandlung alle Argumente vortragen, die ihnen bis dahin zur Verfügung stehen. Tragen Kläger und Beklagter in wesentlichen Punkten unterschiedliche Tatsachenbehauptungen vor, so haben sie in einer Beweisaufnahme ihr Vorbringen zu beweisen, soweit das Gericht dies für erforderlich hält. Nach der mündlichen Verhandlung ergeht dann, wenn die Parteien sich nicht auf eine vergleichsweise Regelung einigen, das Urteil. Vor dem Amtsgericht kann das Verfahren nach billigem Ermessen vereinfacht werden, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits den Wert von 600 Euro nicht übersteigt.

## Rechtsmittelinstanzen

Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, steht die Möglichkeit offen, bei der nächsten Instanz Berufung einzulegen, wenn die Berufungssumme von derzeit 600 Euro überschritten wird oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist zulässig, wenn sie – und zwar durch einen Rechtsanwalt – innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt wird. Nach Ablauf der Frist ist das Urteil rechtskräftig. Der Berufungsprozess läuft ähnlich ab wie das Verfahren in der ersten Instanz. Das Berufungsgericht überprüft den Sachverhalt noch einmal genau und umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Dabei hat es allerdings seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an dem vom Erstgericht ermittelten Sachverhalt begründen. In bestimmten Fällen kann noch eine dritte und letzte Instanz, die Revisionsinstanz, angerufen werden. Das Revisionsgericht entscheidet aber nicht mehr über den Sachvortrag der Parteien, sondern prüft nur noch, ob das Berufungsgericht Gesetze nicht oder nicht richtig angewendet oder Verfahrensvorschriften verletzt hat. Wenn es derartige Verletzungen feststellt, verweist es das Verfahren in der Regel zur erneuten Entscheidung an das Vorgericht zurück.

Ein Zivilprozess kann also – wenn die jeweilige Rechtssumme erreicht wird – zwei, höchstens drei Instanzen durchlaufen: die erste Instanz, die Berufungsinstanz und die Revisionsinstanz.

Beginnt ein gewöhnlicher Zivilprozess beim Amtsgericht als erste Instanz, ist das Landgericht Berufungsinstanz. Beginnt der Rechtsstreit beim Landgericht, dann ist das Oberlandesgericht Berufungsinstanz. Gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte kann der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz angeru-

fen werden, wenn das Berufungsgericht oder der Bundesgerichtshof die Revision zulassen.

In einigen besonderen Verfahren (z. B. Familiensachen) ist das Amtsgericht erste Instanz und das Oberlandesgericht Berufungsinstanz.

## Anwaltszwang

Wichtig zu wissen ist, dass beim Amtsgericht – abgesehen von Ehesachen und bestimmten anderen Familiensachen – jeder Bürger seine Interessen selbst wahrnehmen darf. Beim Landgericht, Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof ist er durch gesetzliche Vorschrift gehalten, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen („Anwaltszwang“). Unterlässt er dies, dann gilt er vor Gericht als nicht erschienen, selbst wenn er sich persönlich vor dem Richtertisch eingefunden hat. Auf diese Weise kann er einen Prozess verlieren, der eigentlich zu gewinnen gewesen wäre.

## 8.2 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erschöpft sich nicht in der Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten und Strafsachen. Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt bieten die ordentlichen Gerichte, vor allem die Amtsgerichte, dem Bürger Hilfe in vielen lebenswichtigen Bereichen. Die Tätigkeit wird als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnet. So erwirbt mit der Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Grundbuch der Käufer das Eigentum am Grundstück. Das Amtsgericht bewahrt Testamente auf; es bescheinigt, wer Erbe eines Verstorbenen geworden ist. Als Vormundschaftsgericht (ab 1. September 2009: Betreuungsgericht) kümmert es sich nicht nur um die Belange von Kindern. Für Volljährige, die z. B. wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung oder auch Altersverwirrtheit einen gesetzlichen Vertreter brauchen, bestellt

es einen Betreuer. Dieser wird vom Vormundschaftsgericht (Betreuungsgericht) beraten und beaufsichtigt. Anstelle des Richters entscheidet in diesen Verfahren sehr oft der Rechtspfleger (vgl. Ziffer 2.4).

### 8.3 Aktuelles aus der Zivilrechtspflege

#### 8.3.1 Familiengerichtsbarkeit

Für Ehescheidungen und die wichtigsten Verfahren über Scheidungsfolgen sind die Familienrichter bei den Amtsgerichten zuständig.

In Bayern wurden von den Familiengerichten

1980	13.408
1990	19.308
2000	27.368
2004	29.855
2007	27.209

Ehen geschieden.

Die durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsurteil beendeten Verfahren betrug im Jahr 2007 8,3 Monate.

#### 8.3.2 Die Prozesskostenhilfe

Die Gewährung der Prozesskostenhilfe (in Familiensachen ab 1. September 2009: Verfahrenskostenhilfe) ist in der Zivilprozessordnung geregelt. Die Prozesskostenhilfe garantiert die Chancengleichheit vor Gericht, indem sie auch Bürgern mit geringem Einkommen, die die notwendigen Prozesskosten für einen aussichtsreichen Rechtsstreit nicht selbst oder nur in Raten aufbringen können, den zur Durchsetzung ihrer Rechte manchmal nicht zu vermeidenden Weg vor die Gerichte öffnet. Je

nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens besteht ein Anspruch auf kostenfreie Rechtsverfolgung oder auf Begleichung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren durch monatliche Ratenzahlung. Die Zahlungsverpflichtung wird auf 48 Monatsraten begrenzt. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Prozesskostenhilfverfahren bedeuten für die Gerichte eine nicht unerhebliche Arbeitsbelastung. Im Jahre 2007 wurde 67.194 Parteien Prozesskostenhilfe bewilligt, 7.796 Gesuche wurden abgelehnt. Aufgrund bewilligter Prozesskostenhilfgesuche wurden im Jahr 2007 in Bayern insgesamt rund 54,7 Millionen Euro aus der Staatskasse als Rechtsanwaltskosten verauslagt.

#### 8.3.3 Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 enthält eine bundeseinheitliche Regelung der außergerichtlichen Rechtsberatung. Der Rechtsuchende kann nach Vorprüfung durch den Rechtspfleger beim Amtsgericht mit einem Berechtigungsschein einen Rechtsanwalt nach freier Wahl in Anspruch nehmen, soweit die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt werden kann. Der Rechtsuchende kann den Anwalt auch schon vor Ausstellung eines Berechtigungsscheins aufsuchen und nachträglich Beratungshilfe beantragen.

Dem tätig gewordenen Rechtsanwalt schuldet der Rechtsuchende eine Gebühr von 10 Euro. Sie kann erlassen werden. Aus der Landeskasse erhält der Rechtsanwalt zudem eine Gebühr, die je nach der vom Rechtsanwalt im Rahmen der Bera-



tungshilfe wahrgenommenen Aufgabe mindestens 30, höchstens 560 Euro beträgt.

Der bundeseinheitlichen Regelung liegt das in Bayern seit 1976 eingeführte Modell der außergerichtlichen Rechtsberatung zugrunde. Dieses Modell hat sich bewährt und bei der Bevölkerung großen Anklang gefunden. Im Jahr 2007 wurde in Bayern in mehr als 87.000 Fällen Beratungshilfe gewährt.

#### 8.3.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Prozesse kosten häufig viel Geld, Zeit und Nervenkraft. Ein gerichtliches Verfahren belastet nicht selten auch die weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu dem Streitgegner.

Bei bestimmten Streitigkeiten ist deshalb derzeit die Durchführung einer Schlichtung vor dem Gang zum Gericht gesetzlich vorgeschrieben. Im April 2000 hat der Bayerische Landtag einstimmig das neue Bayerische Schlichtungsgesetz verabschiedet. Bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten ist danach die Klage vor dem Amtsgericht nur zulässig, wenn die Parteien vorher versucht haben, den Streit vor einer Schlichtungsstelle einvernehmlich beizulegen. Das betrifft bestimmte Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (ausgenommen Ehrverletzungen in Presse oder Rundfunk) sowie zivilrechtliche Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Aber auch bei allen anderen rechtlichen Auseinandersetzungen kann jederzeit ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, um von den Vorteilen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu profitieren.

Als Schlichter im obligatorischen Schlichtungsverfahren sind in Bayern sogenannte Gütestellen (Notare, von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwälte sowie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannte Gütestellen) und sons-

tige Schlichtungsstellen tätig. Aus der Schlichtungsvereinbarung einer Gütestelle kann unmittelbar vollstreckt werden – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere also seine Ansprüche aus dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

Im Schlichtungsverfahren findet keine aufwändige Beweisaufnahme statt. Die Schlichtungsstelle erhebt einen maßvollen Kostenbeitrag. Nähere Informationen enthält die vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre „Schlichten ist besser als Prozessieren“.

#### 8.3.5 Verbraucherinsolvenz

Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren soll wirtschaftlich in Schwierigkeiten geratenen Personen über eine Restschuldbefreiung einen Neuanfang ermöglichen. Es kann bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingeleitet werden und führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Restschuldbefreiung. Zugang zum Verfahren hat jede natürliche Person, sofern sie keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. War dies in der Vergangenheit der Fall, so gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger) und gegen den Schuldner keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen: die außergerichtliche Schuldenbereinigung (Stufe 1), das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) und das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach sechsjähriger Wohlverhaltensperiode (Stufe 3). Die Stufen 2 und 3 werden nur durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert.

**Stufe 1:** Außergerichtliche Schuldenbereinigung

Vor Stellung eines Insolvenzantrages muss der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern versuchen. Er hat einen Plan auszuarbeiten, in welchem er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreitet.

Schon bei der Erstellung des Planes wird sich der Schuldner der Hilfe einer für die Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle bedienen. Geeignete Personen sind von Berufs wegen insbesondere Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare und Steuerberater. Sonstige geeignete Stellen sind in Bayern vor allem die Schuldnerberatungsstellen, die von den Regierungen als solche anerkannt wurden. Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung in Bayern gleich. Auskünfte erteilen ggfs. die Regierungen und die Insolvenzgerichte (Amtsgerichte).

**Stufe 2:** Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Führt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren zu keiner Einigung, kann der Schuldner bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Mit dem Antrag sind bei Gericht weitere Unterlagen und Erklärungen, insbesondere ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Er enthält den Vorschlag des Schuldners zur Durchführung der gerichtlichen Schuldenbereinigung. Erhebt kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, so gilt er als angenommen. Er hat dann die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, d.h. der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten. Das Gericht kann die Zustimmung einzelner Gläubiger, die sich ausdrücklich nicht mit dem Plan einverstanden erklärt haben, unter be-

stimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen.

**Stufe 3:** Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach sechsjähriger Wohlverhaltensperiode  
Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, entscheidet das Gericht über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Liegen die Verfahrensvoraussetzungen vor, wird dieses vom Gericht eröffnet. Das Gericht bestellt einen Treuhänder, der die Insolvenzmasse, d.h. das pfändbare Vermögen des Schuldners verwertet. Am Ende des vereinfachten Insolvenzverfahrens kündigt das Gericht durch Beschluss die vom Schuldner beantragte Restschuldbefreiung an, wenn dem keine Gründe entgegenstehen. Ein Versagungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt hat. Die endgültige Restschuldbefreiung wird vom Gericht nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren erteilt. Während der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld) an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abführen. Der Schuldner ist u.a. verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Mit der Restschuldbefreiung sind dem Schuldner sämtliche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden erlassen. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern.

**Kosten:**

Bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung fallen naturgemäß keine Gerichtsgebühren an. Die Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege, der Kommunen und Landkreise

bieten ihre Mithilfe in der Regel kostenlos an. Bei der Inanspruchnahme eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe entstehen Gebühren. Diese können u.U. im Wege der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, für deren Bewilligung die Amtsgerichte zuständig sind, übernommen werden.

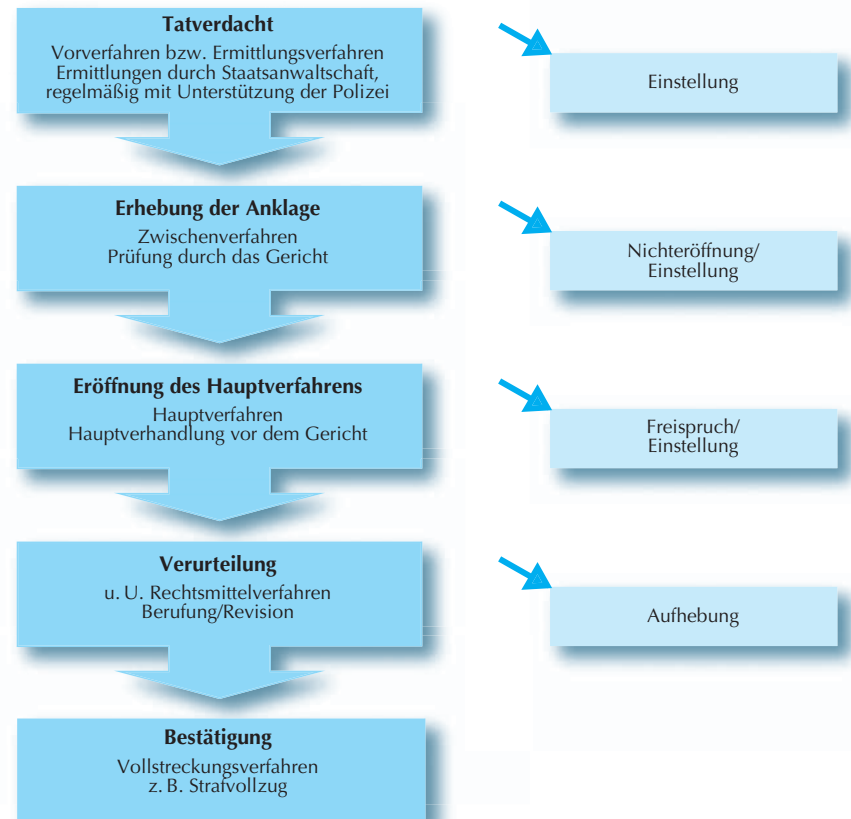
Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von dem zu verteilenden Schuldnervermögen ab. Außerdem hat der Schuldner die gerichtlichen Auslagen für die notwendigen Zustellungen an die Gläubiger zu tragen.

Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich im Wesentlichen aus der Verfahrensgebühr und den anfallenden Veröffentlichungskosten sowie der Vergütung und den Auslagen des Treuhänders zusammen. Soweit das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken, und eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich zu versagen ist, sieht die Insolvenzordnung die Möglichkeit der Stundung vor. Wird diese bewilligt, kann dem Schuldner zusätzlich ein zu seiner Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn dies erforderlich erscheint. Die Stundung bewirkt, dass die Staatskasse die Kosten gegen den Schuldner nur nach den vom Gericht festgelegten Bestimmungen, in der Regel erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, geltend machen kann.

## 9. Strafrechtspflege

### 9.1 Der Strafprozess

Aufgabe des Strafprozesses ist es, in einem geordneten, nach überschaubaren Regeln geführten Verfahren die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und aufgrund dessen ein gerechtes Urteil zu ermöglichen.



Ein Strafverfahren läuft wie folgt ab:

Welches Gericht und welcher Spruchkörper jeweils zur Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach dem Gesetz. Von der Art des Tatvorwurfs hängt dabei ab, welches Gericht sachlich zuständig ist. Je nach Bedeutung des Falles entscheidet entweder der Richter beim Amtsgericht als Einzelrichter (Strafrichter) oder das Schöffengericht, das in der Regel aus einem Berufsrichter am Amtsgericht und zwei Schöffen besteht, oder die große Strafkammer des Landgerichts mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei bestimmten Delikten, z.B.

schweren Staatsschutzdelikten, ist das Oberlandesgericht erste Instanz.

Der Richter, der dann innerhalb des zuständigen Gerichts die einzelne Rechtssache zu bearbeiten und darüber zu entscheiden hat, bestimmt ein vor Beginn jeden Jahres durch das Präsidium des Gerichts aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich das im einzelnen Fall zur Entscheidung berufene Gericht nach abstrakten Regeln – ohne Ansehen der Person des Angeklagten – bestimmt, dass also niemand seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen wird. Dies ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, der in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz ausdrücklich verankert ist.

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Kann das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, so darf es ihn nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“). Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Es wird im Namen des Volkes durch Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet. Wird gegen ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von dem Verurteilten ein Rechtsmittel (Berufung/Revision) eingelegt oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig. Die Vollstreckung des Urteils liegt, von Verfahren gegen Jugendliche abgesehen, bei der Staatsanwaltschaft.

In Strafsachen geringerer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft – außer bei Jugendlichen – anstelle der Erhebung einer Anklage bei dem Strafrichter den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Das Strafbefehlsverfahren ist ein Verfahren ohne Hauptverhandlung. Legt der Beschuldigte allerdings gegen einen vom Richter erlassenen Strafbefehl Einspruch ein, wird eine Hauptverhandlung anberaumt. Bei dem daraufhin ergehenden Urteil ist der Richter an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch

nicht gebunden; die Entscheidung kann daher für den Beschuldigten auch ungünstiger ausfallen.

Bei einfachem Sachverhalt kommt ein beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO in Betracht. Von dieser Verfahrensform wird in Bayern häufig Gebrauch gemacht, so wurden im Jahr 2007 circa 12,0% aller Anklagen auf diesem Weg erledigt.

## 9.2 Entwicklung der Kriminalität (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt „Fälle“, d.h. Straftaten, die als eine Handlung im strafrechtlichen Sinn anzusehen sind. Ferner werden Häufigkeitszahlen (= Zahlen der Straftaten je hunderttausend Einwohner) ermittelt. Selbstverständlich können nur die den Behörden bekannt gewordenen Straftaten berücksichtigt werden, nicht das sogenannte Dunkelfeld, das nach kriminologischen Forschungen erheblich ist.

### 9.2.1 Bekannt gewordene Straftaten und Häufigkeitszahlen; Aufklärungsquote

An Verbrechen und Vergehen gegen deutschen Strafgesetze (ausgenommen Staatsschutz- und Verkehrsdelikte) wurden bekannt:

Jahr	Bekanntgewordene Straftaten		Häufigkeitszahl	
	Bayern	Bundesgebiet*)	Bayern	Bundesgebiet
1975	428.204	2.919.390	3.954	4.721
1980	490.398	3.815.774	4.500	6.198
1985	515.711	4.215.451	4.705	6.909
1990	551.288	4.455.333	4.863	7.108
1995	672.617	6.668.717	5.642	8.179
2000	683.110	6.264.723	5.620	7.625
2005	682.266	6.391.715	5.483	7.747
2007	666.807	6.284.661	5.338	7.635
2008	651.436	6.114.128	5.203	7.436

\*) Seit 1995: alte Länder einschließlich Gesamt-Berlin

Die Kriminalitätsbelastung ist in Bayern, wie die Häufigkeitszahlen ersehen lassen, beträchtlich geringer als im Bundesdurchschnitt. Zugleich ist die Aufklärungsquote in Bayern traditionell deutlich besser als im Bundesdurchschnitt. Sie betrug 2008 64,7 % (Bund: 54,8 %).

### 9.2.2 Einzelne Deliktgruppen

Die nachstehende Übersicht lässt die Entwicklung in einzelnen Deliktgruppen ersehen.

	Bund		Bayern	
	2008	Veränderungen gegenüber Vorjahr	2008	Veränderungen gegenüber Vorjahr
Gewaltkriminalität	310.885	- 3,7 %	21.101	- 2,9 %
Rauschgiftdelikte	239.951	- 3,4 %	32.168	- 3,3 %
Ladendiebstahl	395.722	- 3,1 %	44.933	- 3,5 %
Betrug	887.906	- 2,7 %	83.043	- 1,5 %

Der Anteil der Diebstahlsdelikte an der Gesamtzahl der bekannt gewordenen Straftaten – außer Verkehrsstraftaten – betrug 2008 in Bayern 32,0 %, im Bund 40,0 %. Die Aufklärungsquote ist bei diesen Straftaten besonders niedrig.

### 9.3 Die Strafverfolgung durch die bayerische Justiz

Die Strafverfolgungsstatistik wird aus den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gewonnen. Nicht jede bekannt gewordene Straftat führt auch zu einem gerichtlichen Urteil, wie die im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik jeweils geringeren Zahlen zeigen. Deshalb und wegen unterschiedlicher Erfassungsmethoden besteht keine Vergleichbarkeit mit den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik.

### 9.3.1 Gesamtentwicklung

Die Zahlen der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen sind von 1987 bis 1994 kontinuierlich angestiegen. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 1995 und einem Anstieg in den Jahren 1996 und 1997 war in den Jahren 1998 bis 2002 ein beständiger Rückgang zu verzeichnen. In den Jahren 2003 und 2004 nahm die Verurteiltenzahl jeweils wieder zu. Seit 2005 ist wiederum ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen, der im Jahr 2007 1,02 % betragen hat.

Vor allem nach § 153a StPO besteht für Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit, bei geringer Schuld des Täters unter Anordnung von Auflagen von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen. Diese Fälle erscheinen in der Strafverfolgungsstatistik nicht. Im Jahr 2007 haben allein die Staatsanwaltschaften insgesamt 34.140 Verfahren nach dieser Vorschrift eingestellt.

### 9.3.2 Rechtskräftig Verurteilte in Bayern nach Tatbestandsgruppen im Jahr 2007

<b>Verurteilte insgesamt</b>	139.421
davon verurteilt wegen	
<b>Straftaten im Straßenverkehr</b>	36.513
(= % der Verurteilten)	26,2 %
darunter	
– wegen in Trunkenheit im Straßenverkehr begangener Vergehen	20.065
<b>Verbrechen und Vergehen außerhalb des Straßenverkehrs</b>	102.908
darunter	
– Mord und Totschlag (§§ 211 – 213 StGB)	122
– Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 – 252, 255 StGB)	860

– Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.487
hiervon	
sexueller Missbrauch von Kindern	389
– Diebstahl und Unterschlagung	21.524
– Misshandlung von Schutzbefohlenen	32
– Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	10.801

### 9.3.3 Aufgliederung der Verurteilten nach dem Personenkreis und nach dem Geschlecht im Jahr 2007

Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte

	Personen	Erwachsene	Heranw.	Jugendliche
Insgesamt	139.421	114.545	14.324	10.552
davon				
weiblich	26.026	22.099	2.214	1.713

### 9.3.4 Art der verhängten schwersten Strafe oder Maßnahme

#### 9.3.4.1 Nach *allgemeinem Strafrecht* Verurteilte in Bayern 2007, aufgegliedert nach den verhängten Strafen

Verurteilte insgesamt	118.799
davon zu Freiheitsstrafe	25.909
von lebenslanger Dauer	29
von mehr als 2 Jahren bis einschl. 15 Jahre	2.106
von mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	3.857
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung	2.786
bis einschl. 1 Jahr	19.917
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung	14.415
zu Strafarrest	2
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung	2
zu Geldstrafe	92.888

Seit 1975 ist der Anteil der Verurteilungen zu Geldstrafen etwas zurückgegangen und zwar von 85 % auf 78 % (2007). Dies dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in Fällen, in denen früher Geldstrafen verhängt wurden, von der Möglichkeit des § 153a StPO Gebrauch gemacht haben.

#### 9.3.4.2 Nach *Jugendstrafrecht* Verurteilte in Bayern 2007, aufgegliedert nach den angeordneten Maßnahmen

Hier ergibt sich ein aussagekräftigeres Bild der Praxis, wenn man nicht auf die „schwerste“ Maßnahme abstellt, sondern alle verhängten Maßnahmen zählt. Dann ergibt sich für 2007:

Jugendstrafe	3.255
darunter Strafaussetzung zur Bewährung	2.108
Jugendarrest	5.204
Wiedergutmachungsaufgabe	442
Auflage der Zahlung eines Geldbetrags	4.244
Auflage der Entschuldigung	30
Arbeitsleistung	8.396
Verwarnung	2.791
Heimerziehung	1
Erziehungsbeistandschaft	17
Weisungen	5.700

### 9.4 Probleme der Strafrechtspflege

In unserer pluralistischen Gesellschaft hat sich das Strafrecht mit vielfältigen Erscheinungsformen der Kriminalität auseinander zu setzen. Einen großen Anteil an der gesamten Kriminalität nehmen dabei die Eigentums- und Vermögensdelikte sowie die Straftaten im Straßenverkehr ein. Die Strafrechtspflege sieht sich darüber hinaus vermehrt Aufgaben ausgesetzt, die spezifische Probleme aufwerfen. Neuartige Herausforderungen haben die Rauschgift-

kriminalität, die Organisierte Kriminalität und die Computerkriminalität gebracht. Unter dem Aspekt des Opferschutzes sind die Gewaltdelikte und dabei insbesondere die Sexualdelikte und die Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Zu nennen sind aber auch die Wirtschaftskriminalität und die Straftaten gegen die Umwelt.

Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat, ist eine funktionstüchtige Strafrechtspflege schon von Verfassungs wegen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger unverzichtbar.

#### 9.4.1 Betäubungsmittelkriminalität

Die Betäubungsmittelkriminalität hat in den letzten Jahren bedrohliche Ausmaße angenommen. Weltweit ist ein starker Anstieg des Rauschgifthandels und des Rauschgiftkonsums festzustellen. Unvorstellbare Mengen harter Drogen wurden in den vergangenen Jahren beschlagnahmt. Noch größere Mengen wurden konsumiert. Man schätzt die Zahl der Drogenabhängigen in Deutschland auf etwa 175.000 Personen. Die betrüblichste Seite der Bilanz: Im Jahr 2007 starben in Bayern 242 meist junge Menschen an Drogen.

Als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland hat Bayern am 30. Januar 1990 ein umfangreiches Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und des Drogenmissbrauchs beschlossen, das auch den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels umfasste. Auf diesen Entwurf geht das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 zurück.

Verfahren in Betäubungsmittelsachen sind in der Praxis besonders schwierig zu bewältigen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat bereits im Jahr 1971 angeordnet, dass die

Führung der Ermittlungsverfahren in der Hand besonders erfahrener Sachbearbeiter konzentriert werden soll. Die Aufklärungsarbeit gestaltet sich schwierig; anders als bei vielen sonstigen Delikten erstattet in solchen Fällen kaum je ein Opfer Anzeige. Es gilt ferner, den suchtbedingten besonderen Problemen betäubungsmittelabhängiger Straftäter gerecht zu werden.

Die Zahl der Rauschgiftdelikte ist in Bayern – wie auch in den anderen Bundesländern – nach einem ständigen Anstieg bis zum Jahr 2004 seit dem Jahr 2005 wieder zurückgegangen. Wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1990 noch 11.205 Fälle der Rauschgiftkriminalität erfasst, waren es 2004 40.677 Fälle. Für diese Entwicklung dürfte u. a. auch die öffentlich geführte Diskussion um die Freigabe von Drogen schuld sein, die vermutlich zu einer größeren Akzeptanz von Drogen insbesondere bei Jugendlichen geführt hat. Im Jahr 2007 wurden 33.253 Fälle der Rauschgiftkriminalität erfasst. Die jüngere Entwicklung ist wohl unter anderem auf ein verändertes Täterverhalten zurückzuführen, das sich beispielsweise in einer zunehmenden Verlagerung von Drogenhandel und -konsum in den privaten Wohnbereich manifestiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer viel diskutierten Entscheidung vom 9. März 1994 festgestellt, dass die Strafvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit Cannabis verfassungsgemäß sind. Lediglich beim Umgang mit Cannabis in „geringer Menge (nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: maximal fünf bis sechs Gramm) zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung“ müsse aufgrund des Übermaßverbots grundsätzlich nach den einschlägigen Einstellungsvorschriften von der Strafverfolgung abgesehen werden.

Unsere Gerichte wissen bei der Bestimmung der strafrechtlichen Sanktionen sehr wohl abzustufen. Mit Recht gehen sie mit entsprechender Härte gegen die Händler vor, vor allem gegen die

international organisierten Bandenkreise. Wiederholt wurde die Höchststrafe verhängt. Das Strafrecht hat auch in diesem Bereich durchaus abschreckende Wirkung. Das Landeskriminalamt hat beobachtet, dass Händler zumindest den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit an andere Orte oder in andere Länder verlegen, wenn sie in einem bestimmten Bezirk besonders entschlossen verfolgt werden.

Bei betäubungsmittelabhängigen Tätern nehmen die Gerichte weitgehend Rücksicht darauf, dass diese auch einer Therapie bedürfen, die im Strafvollzug allein nicht geleistet werden kann. Dem wird zum Teil durch großzügige Strafaussetzung zur Bewährung Rechnung getragen; bei 54,88 % der Freiheitsstrafen und bei 72,94 % der Jugendstrafen, die 2007 in Bayern wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verhängt wurden, wurde die Vollstreckung – in der Regel unter Erteilung einer Therapieweisung – zur Bewährung ausgesetzt. Darüber hinaus haben die bayerischen Vollstreckungsbehörden in zahlreichen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zugunsten einer Drogentherapie zurückzustellen. Ferner wurde 2007 bei 3.816 Beschuldigten wegen Umgangs mit Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch in geringer Menge aufgrund geringer Schuld des Täters und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gemäß § 31a BtMG durch die Staatsanwaltschaften von der Verfolgung abgesehen. Therapie und Strafrecht – beide müssen eingesetzt werden, um den Gefahren einer Drogen sucht für die Bevölkerung entgegenzuwirken.

#### 9.4.2 Organisierte Kriminalität

Die Entwicklung der Organisierten Kriminalität ist eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Ihre erfolgreiche Bekämpfung ist für die Innere Sicherheit von entscheidender Bedeutung. Die Verfestigung krimineller Strukturen muss verhindert

werden. In Bayern waren in den Jahren 2006 und 2007 85 bzw. 89 Ermittlungsverfahren in Bearbeitung, die Bezug zur Organisierten Kriminalität aufwiesen. Der durch diese Verfahren verursachte Schaden beläuft sich allein in den Jahren 2006 und 2007 auf ca. 130 Millionen Euro.

Wesentliche gesetzgeberische Schritte zur besseren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992, das auf bayerische Initiative zurückgeht, das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993, das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, in das bayerische Vorschläge eingeflossen sind, das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998, sowie das Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002. Es erfolgten u.a. gravierende Strafverschärfungen bei schweren Formen des Diebstahls und der Hehlerei sowie der Betäubungsmittelkriminalität. Das Instrumentarium zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen wurde geschaffen bzw. ausgebaut. Hinzu traten Regelungen zu den verfahrensrechtlichen Befugnissen, namentlich über den Einsatz verdeckter Ermittler, die Rasterfahndung und die akustische Wohnraumüberwachung. Dies wird ergänzt durch Regelungen zum Schutz gefährdeter Zeugen.

Daneben sind organisatorische Maßnahmen ergriffen worden. So wurden Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität geschaffen. Diese Richtlinien sehen unter anderem vor, dass bei jeder Staatsanwaltschaft ein sogenannter „OK-Beauftragter“ zu bestellen ist, der insbesondere die Aufgabe hat, die Entwicklungen der Organisierten Kriminalität zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren.



Mit Gesetz vom 8. Juli 1994 wurde dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe übertragen, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten.

#### 9.4.3 Wirtschaftskriminalität

Die Delikte der Wirtschaftskriminalität sind meist gekennzeichnet durch schwer durchschaubare Sachverhalte und Beweisschwierigkeiten. Zeitraubende, manchmal jahrelange Ermittlungen sowie Hauptverhandlungen von mehrwöchiger oder mehrmonatiger Dauer sind die Folge.

Zur Bewältigung dieser besonderen Schwierigkeiten hat Bayern bereits 1968 sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Im Jahr 2007 bearbeiteten 77 Staatsanwälte ausschließlich Wirtschaftsstrafsachen. Sie werden wirksam unterstützt durch Wirtschaftsfachkräfte, die aus dem Steuer- und Betriebsprüfungsdienst der Finanzverwaltung abgeordnet sind oder von dort in den Justizdienst übernommen wurden, sowie durch Buchhaltungskräfte. Erfreulich ist dabei auch die gute Zusammenarbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Kriminalpolizei, Steuer- und Zollfahndung.

Auch bei den Landgerichten sind Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, das sind die schweren Fälle (z. B. Verfahren gegen Großbetrüger, schwere Konkursdelikte), regional zusammengefasst. Diese sogenannten Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c GVG) haben die Hauptlast der Großverfahren zu tragen. In Bayern befassten sich im Jahr 2007 an den Landgerichten in erster Instanz insgesamt 26 Richter schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung von Wirtschafts- und Steuerstrafsachen. Gleichwohl kommt es wegen der Häufigkeit und des Umfangs der zu bewältigenden Großverfahren mitunter zu einem nicht unerheblichen Stau. Er stellt insbesondere kleine Landgerichte vor große Probleme, weil sich bei diesen die lang andauernde Inanspruchnahme der

zur Verfügung stehenden Richter in Großverfahren auch auf die übrigen Spruchkörper belastend auswirkt.

Auf die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte in der Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen wird besonders geachtet. Diese erfolgt insbesondere durch

- regelmäßige einwöchige Einführungs- und Aufbaukurse im Bilanz-, Buchhaltungs- und Rechnungswesen,
- einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen Richtern und Staatsanwälten, die in Wirtschaftsstrafsachen tätig sind,
- zusätzliche Kurse des Bayerischen Landeskriminalamtes und der Deutschen Richterakademie,
- die regelmäßige Entsendung von Richtern und Staatsanwälten zu dreiteiligen Fortbildungskursen an die Bundesfinanzakademie.

#### 9.4.4 Umweltkriminalität

Steigendes Umweltbewusstsein lässt die Bedeutung der Straftaten gegen die Umwelt in den Vordergrund treten. Im Jahr 2007 wurden 16.528 Fälle bundesweit bekannt (zum Vergleich die Zahlen für die alten Länder: 1980 – 5.151 Fälle; 1990 – 21.412 Fälle). Gegenüber 2002, als etwa 26.000 Fälle bekannt wurden, ist die Zahl wieder spürbar gesunken. Die Strafverfolgung gestaltet sich häufig schwierig. Nicht selten ist ein Tatnachweis nur unter Einschaltung von Gutachtern möglich, die nicht immer zu übereinstimmenden Beurteilungen kommen. Häufig reichen die aufzuklärenden Vorgänge jahrelang zurück.

Regelmäßig ist ein Zusammenwirken der Strafverfolgungsbehörden mit den Umweltschutzbehörden erforderlich. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Umweltschutzbehörden wurden durch eine gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen bayerischen Ressorts im Jahre 1988 die Voraussetzungen einer Anzeigepflicht der Um-

weltbehörden gegenüber der Staatsanwaltschaft neu geregelt. Ferner wurde angeordnet, dass gemeinsame Besprechungen durchgeführt werden. Die Besprechungen dienen insbesondere der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen der Strafverfolgungsbehörden mit den Umweltschutzbehörden, der Koordinierung von Maßnahmen und der wechselseitigen Unterrichtung.

Auch bezüglich der Umweltdelikte sind in Bayern bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate eingerichtet worden. Die Fortbildung der mit Umweltdelikten befassten Richter und Staatsanwälte wird besonders gefördert. Darüber hinaus findet seit 1989 regelmäßig ein bundesweiter Erfahrungsaustausch von Umweltstaatsanwälten statt.

#### 9.4.5 Verstärkung der Opferperspektive

Seit dem Jahre 1998 wurde eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, in die zentrale bayerische Forderungen eingeflossen sind. Zu nennen ist zunächst das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 und das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom selben Tage. Beide Gesetze sind geeignet, den strafrechtlichen Schutz namentlich vor Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verbessern. Diesem Ziel dienen auch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vom 27. Dezember 2003 und das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007.

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998, das mittlerweile in die Strafprozessordnung eingearbeitet wurde, enthält eine rechtliche Grundlage für die Entnahme von Körperzellen zur Identitätsfeststellung und für entsprechende molekulargenetische Untersuchungen; die so gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster werden in der entsprechenden Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert.

Mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998, das am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten ist, wurde der Opferanwalt eingeführt und zugleich der Videoeinsatz im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung gesetzlich geregelt. Durch das am 1. September 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) wurde vom Gesetzgeber die Verbesserung der Verletztenrechte fortgeschrieben. Dieses Gesetz stärkt die Verfahrensrechte des Opfers, verbessert seine Möglichkeiten, schon im Strafverfahren vom Verurteilten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen, und sieht eine verstärkte Information des Opfers über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens vor. Diesem Ziel dient auch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006, durch das die Nebenklage des verletzten Opfers bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten nun auch in Verfahren gegen Jugendliche zugelassen wurde.

**9.4.5.1** Um der besonderen Situation von Opfern sexueller Gewalttaten Rechnung zu tragen, sind bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften Verfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung bei bestimmten Sachbearbeitern konzentriert.

Ein wesentlicher Vorteil der Konzentration liegt neben der größeren Sensibilisierung für die Belange des Opferschutzes darin, dass die aufgrund der Spezialisierung entstandenen Kenntnisse und Erfahrungen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den Zugang zu Opfern und Tätern erleichtern und damit eine bessere Beurteilung der Glaubwürdigkeit ermöglichen. Diese höhere Richtigkeitsgewähr des Verfahrensergebnisses kommt auch einem möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zugute. Ein weiterer positiver Effekt liegt darin, dass ein besserer Kontakt zu den ständigen Dienststellen der Polizei, insbesondere zu den Beauftragten der bayerischen Polizei für Frauen und Kinder, zu den städtischen Frauenbeauftragten sowie zu Notrufgruppen und ähnlichen Institutionen möglich ist.

9.4.5.2 In Augsburg und Passau ist ein *Modellversuch „Gewalt im sozialen Nahraum“* durchgeführt worden. Bei Gewalttaten innerhalb enger Lebensgemeinschaften (z. B. Kindesmisshandlung, Misshandlung von Ehegatten) hat der Modellversuch sowohl die Verbesserung der Aufklärung von Straftaten als auch eine Verhaltensänderung beim Täter im Wege sozialer Trainingskurse angestrebt. Die Zielvorstellungen sind erreicht worden. Der Modellversuch, der mit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft verbunden war, ist erfolgreich gewesen, er hat bundesweit Beachtung gefunden. Es hat sich gezeigt, dass durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen mit einem Fall befassten Berufsgruppen (etwa Jugendhilfe und Familienberatung) Opferschutz und Prävention verbessert werden können. Auch bei anderen Staatsanwaltschaften wurden deshalb Sonderzuständigkeiten für Gewalt im sozialen Nahraum eingerichtet.

9.4.5.3 Auf eine Stärkung der Opferperspektive sowie des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht zielt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ab. Bei ihm suchen Fachkräfte der Sozialarbeit nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten, dessen wesentliche Ziele

- beim Opfer der Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens
- und beim Beschuldigten die Einleitung eines Lernprozesses

sind. Ein wesentliches Element des TOA ist danach die einvernehmliche Konfliktlösung mit Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Täters zugunsten des Opfers.

Praktisch erprobt wurde der TOA im Wesentlichen im Jugendstrafrecht. Dort wurden, angeregt durch Vorbilder aus dem Ausland (USA, Österreich), in einer Reihe von Projekten in München und Landshut ermutigende Erfahrungen gesammelt, die

der Gesetzgeber aufgegriffen und im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 umgesetzt hat. Der TOA wird im Jugendstrafrecht vielerorts praktiziert.

Die positiven Erfahrungen des Jugendstrafrechts mit dem TOA gaben den Anstoß zu Modellversuchen bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg, mit denen im allgemeinen Strafrecht praktische Erfahrungen mit diesem Institut gesammelt wurden. Regelungen, die auf eine Verbreiterung der Maßnahme im Erwachsenenstrafrecht abzielen, wurden mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz in das Strafgesetzbuch aufgenommen (s.o. 8.4.2). Hinzu kommen weitere Vorschriften, nach denen die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in größerem Umfang zugunsten des Täters berücksichtigt werden kann.

9.4.5.4 Vom Staatsministerium der Justiz war am 1. August 1994 das Modellprojekt „Zeugenbetreuung“ in Aschaffenburg, Ingolstadt und Traunstein gestartet worden. Es stand allen Zeugen offen, auch denen, die nicht Opfer einer Straftat geworden sind. Ziel war es vor allem, den Zeugen die Unsicherheit im Umgang mit dem Gericht zu nehmen und ihnen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Akzeptanz und Resonanz waren positiv, so dass das Modellprojekt auf weitere Gerichte ausgedehnt wurde. Mittlerweile findet bei allen bayerischen Landgerichten Zeugenbetreuung statt. Akzeptanz und Resonanz waren positiv, so dass das Projekt auf alle bayerischen Gerichte ausgedehnt wurde.

#### 9.4.6 Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft

Im Jahre 2007 wurde gegen 5.492 von der Strafverfolgungsstatistik erfasste Personen Untersuchungshaft verhängt. In 2.960 Fällen dauerte die Untersuchungshaft bis zu drei Monaten. Nur

27 Fälle endeten mit Freispruch. In 95,12 % war die Untersuchungshaft kürzer, in 4,55 % länger und in den restlichen 0,33 % gleich lang wie die erkannte Strafe.

#### 9.4.7 Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Im Jahr 2007 wurden in Bayern ca. 95.010 Geldstrafen vollstreckt. Zahlt ein Verurteilter trotz Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung seine Geldstrafe nicht, erfolgt die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen.

Bleibt die Zwangsvollstreckung erfolglos, wird die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet:

- Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet, dass der Verurteilte entsprechend der Anzahl der Tagessätze, zu denen er verurteilt wurde, in Haft muss.
- 2007 war die Anordnung in 23,4 % der Fälle notwendig.

Um Verurteilten, die an sich zur Leistung bereit sind, aber aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zahlen können, die Ersatzfreiheitsstrafe zu ersparen, wurde (seit 1987 flächendeckend) das Projekt „Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ eingeführt. Er gibt Verurteilten die Möglichkeit, ihre Geldstrafe abzarbeiten statt die Ersatzfreiheitsstrafe „abzusitzen“. Im Jahr 2007 wurden aufgrund dieses Projektes durch gemeinnützige Arbeit insgesamt 133.104 Tagessätze „abgearbeitet“, wodurch den Verurteilten eine entsprechende Anzahl von Hafttagen erspart blieb.

Vorteile der gemeinnützigen Arbeit:

- Den Verurteilten bleibt die Haft erspart.
- Nützliche Leistungen für die Allgemeinheit werden erbracht.
- Die Justizvollzugsanstalten werden entlastet.

Wie kann die Geldstrafe abgearbeitet werden?

- Die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe enthält in geeigneten Fällen einen Hinweis auf die Möglichkeit, durch gemeinnützige Arbeit die Haft zu vermeiden.
- Ist der Verurteilte zur Arbeit bereit, wird die Strafvollstreckung eingestellt.
- Der Verurteilte leistet in der Regel so viele Tage gemeinnützige Arbeit, wie Tagessätze in seiner Geldstrafe festgesetzt wurden.

„Gemeinnützige Arbeit“ bedeutet:

- unentgeltlich, d.h. weder der Verurteilte noch die Justiz werden für die Arbeit bezahlt,
- keine Gewinnerzielungsabsicht der Institutionen, für die gearbeitet wird. In Frage kommen z.B. Gemeinden, Krankenhäuser, Forstverwaltungen oder kirchliche Organisationen. Zur Einsparung von Stammpersonal darf die Arbeit der Verurteilten in keinem Fall führen.

# JUSTIZVOLLZUG IN BAYERN

## 1. Organisation

### 1.1 Leitung

Die Leitung des gesamten bayerischen Justizvollzugs liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dort ist eine Abteilung „Justizvollzug“ mit insgesamt 25 Mitarbeitern eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehören die Organisation des Justizvollzugs, Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten, Bauangelegenheiten, Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs, Angelegenheiten der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Beschäftigung der Gefangenen sowie die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Zwischen dem Justizministerium und den Justizvollzugsanstalten ist keine Mittelbehörde („Strafvollzugsamt“) eingerichtet. Der unmittelbare Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde, deren Vertreter die bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig besuchen und überprüfen, und den Anstalten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er vermittelt kurze Entscheidungswege und gewährleistet die Nähe des Ministeriums zur Vollzugspraxis.

### 1.2 Vollzugseinrichtungen

Bayern verfügt über 36 Justizvollzugsanstalten (21 selbständige und 15 angegliederte Anstalten) sowie 6 Jugendarrestanstalten. Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten ist die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing eingerichtet.

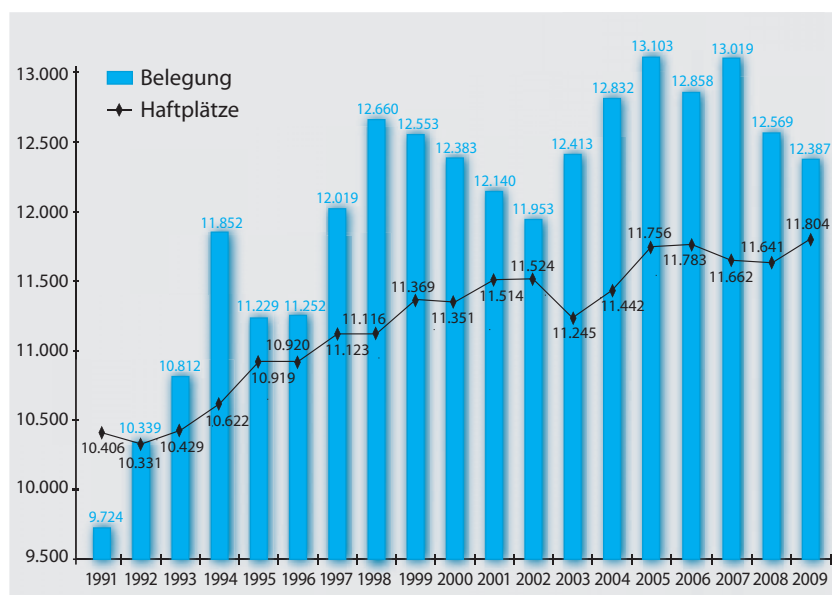


### 1.3 Belegungssituation

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind 11.804 Haftplätze eingerichtet, davon

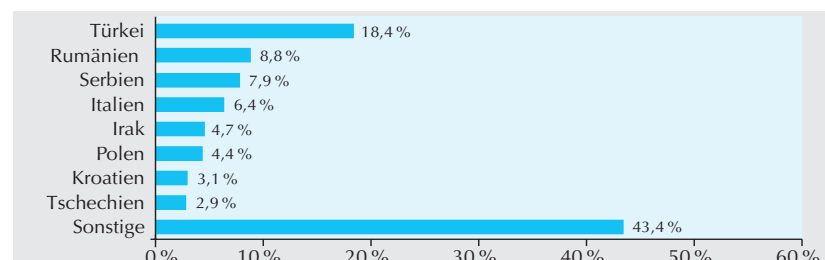
- 11.035** für Männer (einschl. 879 im offenen Vollzug) und zwar
  - 7.261** Einzelhaftplätze und
  - 3.774** Gemeinschaftshaftplätze sowie
- 769** für Frauen (einschl. 44 im offenen Vollzug) und zwar
  - 477** Einzelhaftplätze und
  - 292** Gemeinschaftshaftplätze.

Die tatsächliche Belegung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung des Belegungsstandes seit 1991, jeweils zum 31. März:

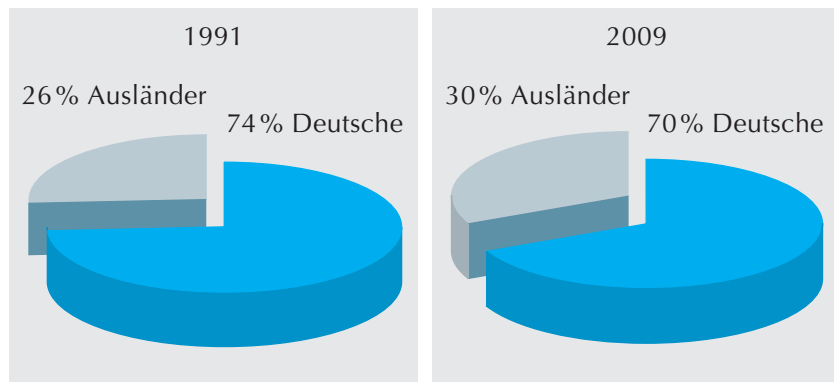


Nach den in den Jahren 1998 bis 2002 leicht gesunkenen Gefangenzahlen bewegt sich die Belegung nunmehr wieder auf hohem Niveau. Insgesamt hat sich die Zahl der Gefangenen seit 1991 um 27% erhöht. Besonders schwierig war die Belegungssituation von Anfang 2005 bis Mitte 2007. Ende Januar 2005 wurde mit 13.044 Gefangenen erstmals die Marke von 13.000 Gefangenen überschritten. Mit 13.113 Gefangenen war Ende April 2005 die höchste Belegung im bayerischen Justizvollzug seit 1948 zu verzeichnen; nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gefangenzahlen noch höher. Ende März 2009 befanden sich 12.387 Gefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Damit ist wieder eine moderate Entspannung eingetreten. Besonders stark belastet sind weiterhin vor allem die Anstalten des Regelvollzugs, in denen hohe Strafen verbüßt werden.

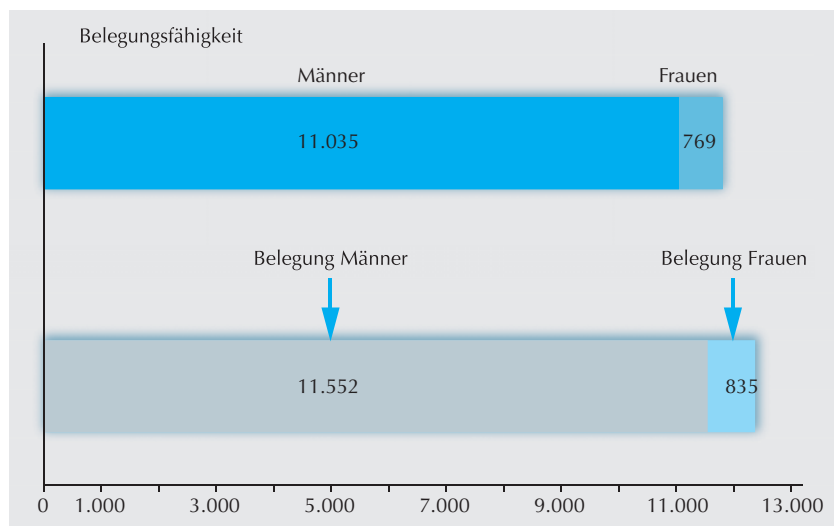
Wesentliche Gründe für diese Entwicklung sind der starke Anstieg der Zahl ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener seit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten sowie die zunehmende Globalisierung der schweren Kriminalität, insbesondere der Banden- und Drogenkriminalität. Derzeit sind ca. 48% der in Bayern inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausländische Staatsbürger; auf den Gesamtbestand der Gefangenen bezogen beträgt der Ausländeranteil gegenwärtig ca. 30%. Am 31. März 2009 waren in Bayern 3.767 nichtdeutsche Gefangene aus 108 verschiedenen Staaten inhaftiert. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über das Nationalitätengefüge der ausländischen Gefangenen am 31. März 2009:



Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung des Ausländeranteils in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (jeweils zum 31. März):



Als Folge dieser Entwicklung ist die Belegungssituation im bayerischen Justizvollzug seit einiger Zeit angespannt. Die folgende Graphik zeigt die Belegungssituation am 31. März 2009:



Danach waren die bayerischen Justizvollzugsanstalten mit **583** Gefangenen überbelegt; dies entspricht einer durchschnittlichen Belegungsquote von **104,94%**. Da wegen der unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ein Belegungsausgleich nur begrenzt möglich ist, geht die Überbelegung in einzelnen Anstalten weit über diesen Durchschnittswert hinaus. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternimmt aufgrund dieser Entwicklung große Anstrengungen, die Zahl der Haftplätze durch den Neubau von Justizvollzugsanstalten und den Ausbau bestehender Anstalten dem gestiegenen Bedarf anzupassen. So wurden seit 1992 ca. **1.800** zusätzliche Haftplätze geschaffen.

Von den 12.387 am 31. März 2009 inhaftierten Gefangenen waren

- 8.825 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte
- 693 junge Strafgefangene
- 2.208 erwachsene Untersuchungsgefangene
- 251 junge Untersuchungsgefangene (bis zu 21 Jahren)
- 410 sonstige Gefangene (v.a. Abschiebungsgefangene)

#### 1.4 Zuständigkeit

In einem „Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern“ ist festgelegt, in welche Justizvollzugsanstalt ein Festgenommener oder Verurteilter zum Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft durch den zuständigen Richter bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eingewiesen wird.

**Untersuchungshaft** wird in der Regel am Sitz der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vollzogen. Bedeutende Untersuchungshaftanstalten befinden sich in München, Nürnberg und Augsburg.

Für den **Vollzug von Freiheitsstrafe** gelten folgende Grundsätze:

In Anstalten des Erstvollzugs kommen Verurteilte, die bisher noch keine (oder ganz geringe = höchstens drei Monate) Hafterfahrung besitzen. Bei längeren Freiheitsstrafen ist zuständig in

- **Nordbayern:**  
die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (944 Haftplätze),
- **Südbayern:**  
die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech (735 Haftplätze).

Verurteilte mit Hafterfahrung (Vorbefragte) werden in den so genannten *Regelvollzug* eingewiesen. Bei längeren Strafen sind zuständig die Justizvollzugsanstalten Amberg (562 Haftplätze), Kaisheim (616 Haftplätze) und Bernau (847 Haftplätze).

Justizvollzugsanstalt Kaisheim



Verurteilte mit sehr langen Strafen (mehr als 6 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung) werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Straubing (842 Haftplätze) untergebracht.

Weibliche Strafgefangene befinden sich vor allem in der Justizvollzugsanstalt Aichach (445 Haftplätze für Frauen insgesamt). Abteilungen für Frauen sind ferner eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, Bamberg, Memmingen, München, Nürnberg, Regensburg, Traunstein und Würzburg.

Jugendstrafe wird vollzogen in den Anstalten Ebrach (338 Haftplätze), Neuburg-Herrenwörth (193 Haftplätze) und Laufen-Lebenau (176 Haftplätze). Die Jugendabteilung für weibliche Strafgefangene befindet sich in Aichach (63 Haftplätze).

Um auch für die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Jugendstrafgefangenen (§ 92 Abs. 2 JGG) sowie für die jungen erwachsenen Strafgefangenen bis einschließlich 25 Jahre den (Erwachsenen-) Strafvollzug entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand gestalten zu können, wurde die ehemalige Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld (261 Haftplätze) in eine eigene Anstalt für junge männliche Erwachsene umgewidmet.

Das dort tätige, im Jugendstrafvollzug langjährig erfahrene, besonders geschulte Vollzugspersonal und das hervorragende Bildungs- und Ausbildungsangebot ermöglichen es, den besonderen Bedürfnissen der jungen Gefangenen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

Größere Krankenabteilungen sind z.B. eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Amberg, München, Nürnberg, Straubing (Psychiatrie), St. Georgen-Bayreuth (Tbc-, Zuckerkrank) und Würzburg (Psychiatrie). Verteilt auf zehn Anstalten verfügt der bayerische Justizvollzug über 30 behindertengerechte Hafträume.



## 2. Aufgaben des Strafvollzuges

Art. 2 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes lautet:

**„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).“**

Diese Bestimmung enthält für alle Verantwortlichen im Strafvollzug die Verpflichtung,

- a) während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, das dazu führen kann, den Inhaftierten vor einem Rückfall in Straffälligkeit zu bewahren und ihn für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten,
- b) bei allen Maßnahmen auch die Sicherheit der rechtstreuen Bevölkerung im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird.

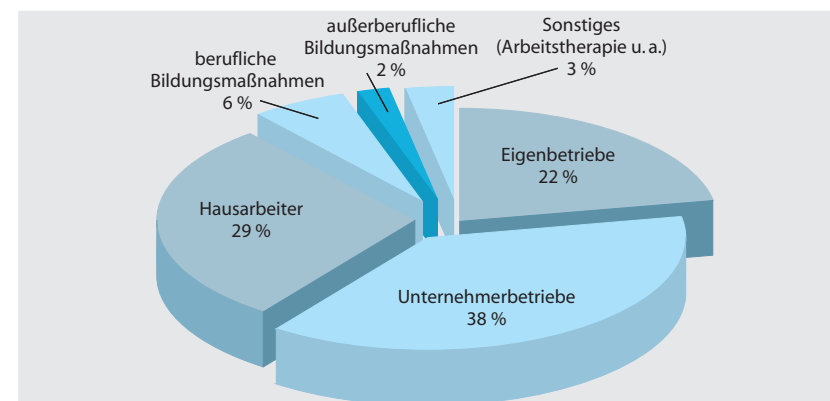
Diese Grundsätze bestimmen die Arbeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten auch weiterhin. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz, das in Bayern das bislang geltende Strafvollzugsgesetz weitgehend ersetzt, hält an den beiden gleichrangigen Vollzugsaufgaben des Schutzes der Allgemeinheit und der Resozialisierung fest. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müssen in der Praxis des Vollzugs große Anstrengungen unternommen werden, die einen bestmöglichen Einsatz des Personals, die Bereitstellung von erheblichen Finanzmitteln, aber auch Verständnis und Mitwirkung der Öffentlichkeit erfordern. Von der Vielfalt dieser Aspekte können hier nur einige aufgezeigt werden.

## 3. Arbeit der Gefangenen

Bei den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung von Verurteilten kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und – erforderlichenfalls – der beruflichen Aus- und Weiterbildung entscheidende Bedeutung zu. Durch sinnvolle und nützliche Arbeit sollen die Gefangenen an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz bestimmt deswegen ausdrücklich (Art. 43), dass die Strafgefangenen (im Gegensatz zu den nicht arbeitspflichtigen Untersuchungsgefangenen) verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben. Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (Art. 39).

### 3.1 Beschäftigungsarten

Die Gefangenen arbeiten in Eigenbetrieben der Anstalten, in Unternehmerbetrieben, die innerhalb der Anstalten eingerichtet sind, in geeigneten Fällen in Außenbeschäftigung oder als Freigänger. Dazu kommen Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt. Die Beschäftigungssituation im Jahr 2008 zeigt das folgende Diagramm:



### 3.2 Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war und ist bestrebt, die Möglichkeiten zu regelmäßiger Beschäftigung der Gefangenen auszubauen, und erbringt dafür erhebliche Investitionsleistungen.

Derzeit werden neue Arbeitsbetriebsgebäude in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Eichstätt und Niederschönenfeld errichtet.

Es ist geplant, weitere Werkstätten und Arbeitsbetriebsgebäude in den Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Memmingen, Regensburg und Straubing zu errichten.

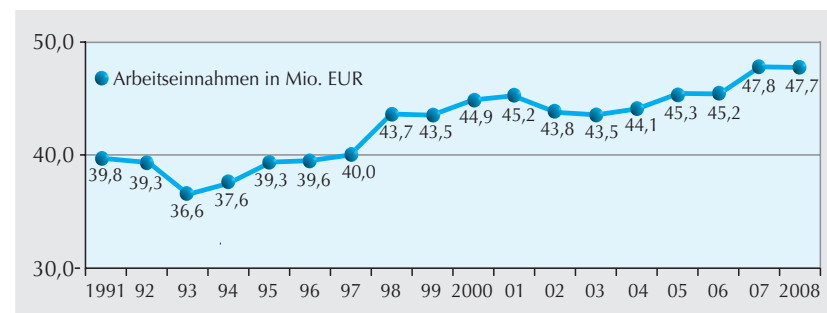
Die in den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Arbeitsplätze und vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten können aber nur gesichert und ausgeweitet werden, wenn u. a. Unternehmen der freien Wirtschaft für eine Zusammenarbeit gewonnen werden können. Entsprechende Bemühungen können dadurch unterstützt werden, dass die Justizvollzugsanstalten marktgerecht auftreten und ihre Leistungsfähigkeit in ansprechender Form präsentieren. Zu diesem Zweck wurden eine Imagebroschüre über die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten erarbeitet und die Präsentation des vollzuglichen Arbeitswesens im Internet konzipiert. Das konkrete Leistungsangebot der Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten kann unter der **Internetadresse [www.jva.de](http://www.jva.de)** abgerufen werden. Es steht ein datenbankgestütztes System mit umfangreichen Recherchemöglichkeiten zur Verfügung.

Bei der Justizvollzugsanstalt Aichach wurde eine bayernweite „Service- und Koordinierungsstelle“ eingerichtet, bei der sich jeder mittels einer Telefonhotline (0 800 907 20 70) kostenlos über das Angebot der Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten informieren und beraten lassen kann.

In den Medien treten die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten als Partner der Industrie und des Handwerks auf und bieten ihre Leistungen als „verlängerte Werkbank“ der heimischen Wirtschaft an. Dabei steht die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Vordergrund.

### 3.3 Arbeitseinnahmen

Die Einnahmen der Arbeitsverwaltung der bayerischen Justizvollzugsanstalten haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



### 3.4 Beschäftigungslage

Im Jahre 2008 waren bei einer Durchschnittsbelegung von 12.009 Gefangenen 50,4 % beschäftigt und 49,6 % nicht beschäftigt. Bei der Bewertung des Anteils der unbeschäftigten Gefangenen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung bei ca. 20 % liegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Strafgefangene auch aus anderen Gründen als aus Arbeitsmangel unbeschäftigt sein können (z.B. Krankheit, Alter).

### 3.5 Arbeitsentgelt

Die Pflichtarbeit der Gefangenen wird durch ein Arbeitsentgelt anerkannt. Hinzu kommt aufgrund einer gesetzlichen Neurege-

lung seit Anfang des Jahres 2001 eine nicht-monetäre Komponente: Gefangene, die zwei Monate lang zusammenhängend ihre zugewiesene Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten als Anerkennung für diese kontinuierliche Arbeitsleistung neben dem Arbeitsentgelt zusätzlich einen Freistellungstag von der Arbeit, der auch zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angespart werden kann. Entsprechendes gilt für Gefangene in Ausbildungsmaßnahmen.

Das finanzielle Arbeitsentgelt, im Falle der Ausbildung eine Ausbildungsbeihilfe, richtet sich gemäß Art. 46 BayStVollzG nach einem Eckwert in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (= Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst höheren durch 420 teilbaren Betrag). Der Tagessatz dieser Eckvergütung beträgt im Jahr 2009 10,89 €, der Stundensatz (das Arbeitsentgelt wird nach Stundensätzen gewährt) 1,36 €.

Das Arbeitsentgelt wird nach der Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit entsprechend der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung in fünf Stufen gewährt (75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung). Daher ergeben sich Tagessätze zwischen 8,16 € und 13,61 € sowie Stundensätze zwischen 1,02 € und 1,70 €.

Zum Grundlohn können außerdem Leistungszulagen (bis zu 30 %) sowie Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten (bis zu 5 %), für Arbeit unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen (bis zu 5 %) und für Arbeit über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus (bis zu 25 %) gewährt werden.

Hinzu kommen die nahezu vollständig vom Staat getragenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Außerdem werden von Gefangenen, die Pflichtarbeit verrichten, keine Haftkostenbeiträge erhoben, so dass z. B. die Verpflegung kostenlos ist.

Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld (das die unverschuldet arbeitslosen bedürftigen Strafgefangenen erhalten können) der Gefangenen betragen im Haushaltsjahr 2008 insgesamt 14,4 Mio. €.

Gefangene im offenen Vollzug haben grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle zugewiesener Pflichtarbeit einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. In diesem Fall erhalten sie vom Arbeitgeber das mit diesem vertraglich vereinbarte Entgelt, müssen hiervon aber einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung bezahlen. Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis unterliegen ansonsten, also insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung, den üblichen Vorschriften für Arbeitnehmer.

### 3.6 Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld

Die Gefangenen dürfen monatlich drei Siebtel ihrer im Bayerischen Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge als „Hausgeld“ für den Einkauf verwenden. Vier Siebtel der Bezüge werden zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung solange als „Überbrückungsgeld“ festgelegt, bis der festgesetzte Überbrückungsgeldbetrag erreicht ist. Das Überbrückungsgeld ist unpfändbar. Nach Erreichen des Überbrückungsgeldsolls fließen diese vier Siebtel dem Eigengeld der Gefangenen zu, über das sie an sich frei verfügen können, das sie aber nicht im Besitz haben und grundsätzlich nicht für den in Art. 24 geregelten Einkauf in der Anstalt verwenden dürfen.

### 3.7 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt 40 Stunden.

### 3.8 Arbeitslosenversicherung

Die arbeitenden Gefangenen sind in den Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) einbezogen. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden ganz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land getragen. Der Bemessung der Beiträge wird ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.

Gemäß Art. 206 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes wird grundsätzlich von dem Arbeitsentgelt der Gefangenen ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten (also derzeit 1,4 % aus ihrem Arbeitsentgelt, nicht aus der Beitragsbemessungsgrundlage).

Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für die Beiträge der Gefangenen zur Bundesagentur für Arbeit betragen im Jahr 2008 insgesamt 4,7 Mio. €.

## 4. Berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Als Grundlage für die Chance einer Bewährung in Freiheit kommt der beruflichen Bildung der Gefangenen entscheidende Bedeutung zu. Eine im Jahre 2006 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass nur etwa 52 % der erwachsenen Strafgefangenen und etwa 29 % der Jugendstrafgefangenen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Dieses Ergebnis bestätigt erneut, dass gerade im Bereich der beruflichen Bildung große Anstrengungen notwendig sind. Der bayerische Strafvollzug hat sich diesen Aufga-

ben seit langem gestellt und ein den heutigen Anforderungen voll entsprechendes Ausbildungsangebot geschaffen.

Im Jahre 2009 stehen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 900 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze zur Verfügung, davon 588 im Erwachsenen- und 312 im Jugendvollzug.

In den größeren Anstalten sind meist eigene Lehrwerkstätten oder Lehrgänge eingerichtet, z. B.

Justizvollzugsanstalten	Ausbildungsbereich
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Baugeräteführer
Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth	Bautechnik
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Drucktechnik
Justizvollzugsanstalten Kaisheim, Neuburg-Herrenwörth, Nürnberg und Würzburg	EDV-Qualifizierungs- maßnahmen (z. B. Computerpass)
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Elektroinstallateur
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Elektroniker für Betriebstechnik
Justizvollzugsanstalt Ebrach, Laufen-Lebenau	Farbtechnik
Justizvollzugsanstalten Bernau, Straubing	Gastgewerbe
Justizvollzugsanstalten Amberg, Aschaffenburg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Hof, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Nürnberg und Würzburg	Gebäudereiniger

Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Nürnberg – Außenstelle Lichtenau	Grundausbildung im Holzbereich
Justizvollzugsanstalten Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld	Grundausbildung im kaufmännischen Bereich
Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau	Konstruktionsmechanik
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth, Bernau und Niederschönenfeld	Lagerverwalter Lagerfachkraft
Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth	Landschaftspflege und -gestaltung
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Logistikfachkraft
Justizvollzugsanstalt Amberg	Maler und Lackierer
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Landsberg a. Lech, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Straubing	Grundausbildung im Metallbereich
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Laufen-Lebenau und Niederschönenfeld	Schweißen
Justizvollzugsanstalt Amberg	Schreiner
Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech – Außenstelle Rothenfeld	Teilezurichter
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Grundausbildung im Textilbereich
Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech – Außenstelle Rothenfeld	Zerspanungsmechaniker

Insoweit stehen 535 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Auf die Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe der Vollzugsanstalten (Schlossereien, Schreinereien, Elektrobetriebe, Baubetriebe, Kfz-Werkstätten, Druckereien, Buchbindereien, Schneidereien u. a.) entfallen 365 Ausbildungsplätze.

Im Jahr 2008 legten 90 Gefangene die Gesellen-/Facharbeiterprüfung ab.

Daneben werden sonstige berufliche Bildungsmaßnahmen wie EDV-spezifische Kurse, Gabelstaplerlehrgänge u. a. durchgeführt.

## 5. Schulische Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Ein erheblicher Teil der Inhaftierten verfügt erfahrungsgemäß auch nicht über ausreichende schulische Bildungsabschlüsse. Der bayerische Strafvollzug hat deshalb ein Programm erstellt, das Gefangenen die Nachholung schulischer Bildung ermöglicht:

- a) Kurse zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses werden in den meisten größeren Vollzugsanstalten durchgeführt.
- b) Berufsschulunterricht wird für noch berufsschulpflichtige Jugendstrafgefangene und ferner für Strafgefangene, die in Berufsausbildung stehen, erteilt. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kultusministerium wird seit dem Schuljahr 1980/81 der Berufsschulunterricht in enger Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Sprengel-Berufsschule erteilt. Diese Schule erstellt neutrale Abschlusszeugnisse.
- c) In zwei Anstalten können Gefangene über das Telekolleg weiterführende Schulbildungen erreichen.
- d) In zwei Anstalten ist der Erwerb der mittleren Reife (Realschulabschluss) möglich.

e) In größeren Anstalten finden Analphabeten-Unterricht, sonstiger allgemeinbildender Unterricht, Fremdsprachenkurse u. ä. statt.

## 6. Lockerungen des Vollzuges

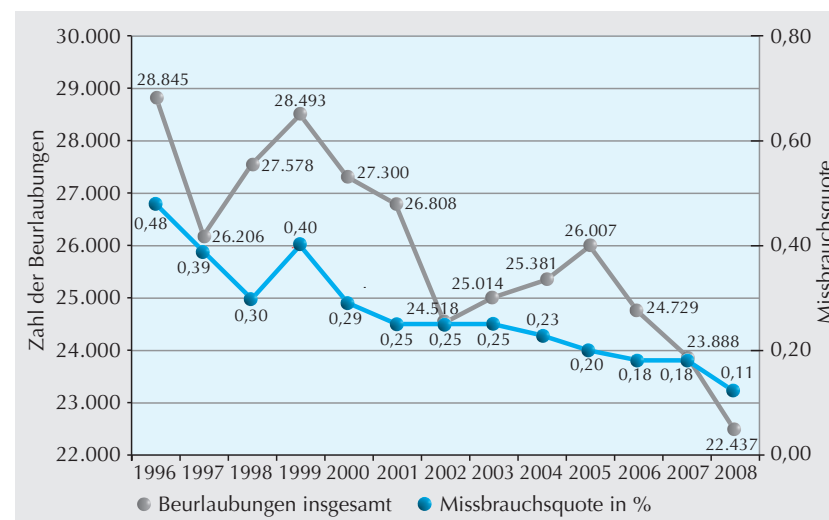
Lockerungen des Vollzugs gemäß Art. 13 BayStVollzG (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang) und Urlaub aus der Haft gemäß Art. 14 und 17 Abs. 3 BayStVollzG sind wichtige Behandlungsmaßnahmen im Vollzug. Durch Ausgang und Urlaub sollen insbesondere die sozialen Kontakte der Gefangenen gefördert und die Entlassung vorbereitet werden. Außenbeschäftigung und Freigang dienen einem sinnvollen Arbeitseinsatz der Gefangenen und können die Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ermöglichen. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs und von Urlaub ist, dass die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In den Genuss dieser Maßnahmen sollen ferner nur solche Gefangene kommen, die durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

Dank einer verantwortungsbewussten Entscheidungspraxis der bayerischen Justizvollzugsanstalten ist die Versagerquote bei Lockerungen des Vollzugs und bei Urlaub sehr gering:

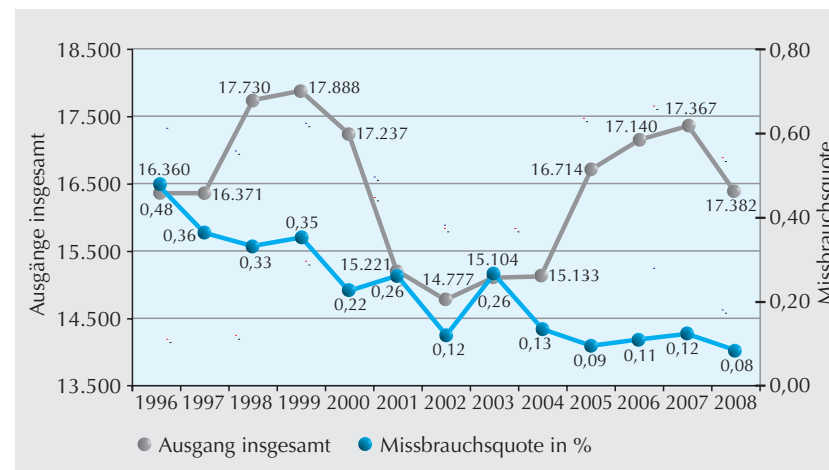
### 6.1 Urlaub

Im Jahre 2008 wurde in insgesamt 22.437 Fällen Urlaub an Gefangene gewährt. Aus dem Urlaub sind insgesamt 24 Gefangene nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt. Dies entspricht einem Anteil von 0,11 % der gesamten Urlaubsfälle. Die Versagerquote bewegt sich damit, wie die folgende

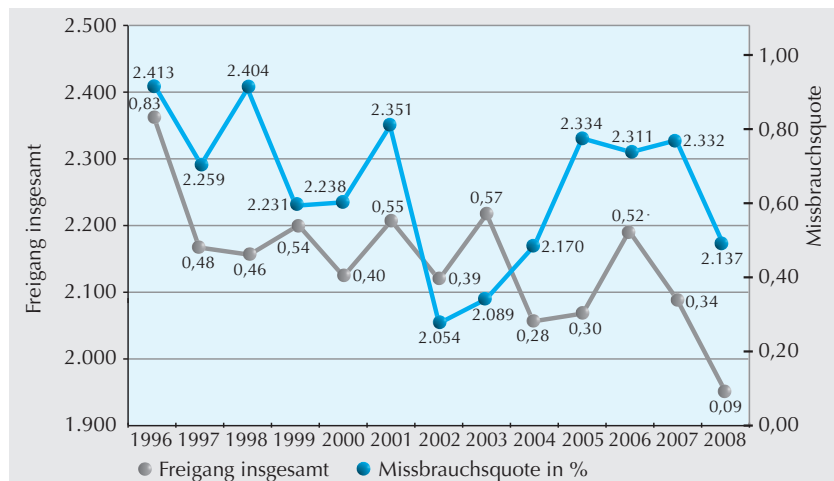
Graphik zeigt, auf einem außerordentlich niedrigen Niveau:



6.2 Ausgang wurde im Kalenderjahr 2008 in 16.382 Fällen bewilligt. 13 Gefangene (= 0,08 %) sind nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt.



**6.3 Freigang** Im Kalenderjahr 2008 wurde in insgesamt 2.173 Fällen Freigang gewährt. Nur 2 Gefangene (= 0,09 %) sind nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt.



## 7. Sozialtherapie

Art. 11 und 132 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes sind die rechtlichen Grundlagen für die Sozialtherapie als eine besonders behandlungsorientierte Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen und im Jugendstrafvollzug. Die integrative Sozialtherapie unterscheidet sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug vor allem durch die systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen. Die seit 1998 geltende Differenzierung zwischen bestimmten Sexualstraftätern und anderen Gefangenen wurde im Bayerischen Strafvollzugsgesetz weiter entwickelt. Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, sind nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Ein-

richtung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, können (ab 2013: „sollen“) gemäß Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

In Bayern besteht seit 1972 die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze) für Gewalttäter, davon sechs im offenen Vollzug. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter sind eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten München, Würzburg, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Landsberg am Lech (jeweils 24 Haftplätze), Amberg und Kaisheim (jeweils 16 Haftplätze). Im Erwachsenenvollzug stehen insgesamt 193 Plätze in der Sozialtherapie zur Verfügung. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz macht die Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlungskapazitäten für gefährliche Gefangene unumgänglich. Es ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren in den Justizvollzugsanstalten Aichach (für Frauen), Amberg, Bernau, Kaisheim, München, Niederschönenfeld, Nürnberg und Straubing neue Sozialtherapeutische Abteilungen für Gewaltstraftäter mit insgesamt 152 Haftplätzen zu errichten.

Im Jugendstrafvollzug gibt es in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth insgesamt 24 Behandlungsplätze (16 für Sexual- und 8 Plätze für Gewaltstraftäter). Eine Aufstockung der dortigen Kapazität um 8 Plätze ist vorgesehen. Auch in den

Jugendstrafvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Ebrach sollen sozialtherapeutische Abteilungen für Gewaltstraftäter (jeweils 16 Haftplätze) eingerichtet werden.

## 8. Behandlung drogenabhängiger Gefangener

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind die Drogenabhängigen nicht getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, weil nach den hiesigen Erfahrungen die gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen die Behandlung der Drogenabhängigen erleichtert.

Am 31. März 2008 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.743 Strafgefangene (das sind etwa 18,1 % aller Strafgefangenen), die ausschließlich wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt waren. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder drogengefährdeten Gefangenen dürfte höher sein.

Die Behandlung der Drogenabhängigen in den Justizvollzugsanstalten obliegt je nach den örtlichen Gegebenheiten eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen) gelegt. Vertreter dieser Stellen kommen zur Beratung und auch zur Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten. Seit 1997 erfolgt die Betreuung suchtgefährdeter und abhängigkeitskranker Gefangener in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch vollzugsexterne Fachkräfte. Der Freistaat Bayern stellt hierfür jährlich über 1,5 Mio. € zur Verfügung. Damit können in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten Beratungen angeboten werden, die auf einem einheitlichen hohen Standard erfolgen. Diese Be-

ratung ist durch das Münchener Institut für Therapieforschung wissenschaftlich evaluiert und positiv bewertet.

Im Vordergrund der Behandlung Drogenabhängiger steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Im Anschluss daran wird versucht, auch einen psychischen Entzug zu erreichen. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen zum Beispiel die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- und in Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Soweit ein psychischer Entzug während der Haft nicht gelingt, wird versucht, den Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; gegebenenfalls wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet.

## 9. Entlassungsvorbereitung

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird ein Gefangener bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Dem Gefangenen wird geholfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Für diesen Zweck stehen in den Justizvollzugsanstalten ausgebildete Sozialarbeiter zur Verfügung. Bei der Vorbereitung der Entlassung eines Gefangenen arbeiten die Justizvollzugsanstalten eng mit den Kommunen, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Vereinigungen zusammen, die sich auf die Unterstützung von Gefangenen und Entlassenen spezialisiert haben, wie z.B. der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. ([www.baylgb.de](http://www.baylgb.de)).



## 10. Justizvollzug an weiblichen Gefangenen

### 10.1 Zahl der Gefangenen

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten befanden sich 2008 durchschnittlich 796 weibliche Gefangene. Am 31. März 2009 waren 619 weibliche Strafgefängene sowie 39 Jugendstrafgefängene und 145 weibliche Untersuchungsgefängene inhaftiert. Weibliche Sicherungsverwahrte gibt es derzeit nicht.

### 10.2 Vollzugsanstalten

Die weiblichen Gefangenen sind in 9 Justizvollzugsanstalten untergebracht. Über die meisten Haftplätze (445) verfügt die Justizvollzugsanstalt Aichach, die ursprünglich eine reine Frauenstrafanstalt war, nunmehr aber – räumlich abgetrennt – auch über 144 Haftplätze für den Männerstrafvollzug verfügt. Die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg hat eine Belegungsfähigkeit von 91, die der Justizvollzugsanstalt München von 74 Haftplätzen. In den 6 übrigen Justizvollzugsanstalten mit Frauenabteilung können zwischen 12 und 63 weibliche Gefangene aufgenommen werden.

### 10.3 Zuständigkeit

Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten wird fast ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen. Diese ist ferner zuständig für den Vollzug der Jugendstrafe sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe an schwangeren Gefangenen nach Ablauf des 6. Monats der Schwangerschaft. Dort besteht auch je eine Mutter-Kind-Einrichtung mit 10 Haftplätzen im geschlossenen und mit 6 Haftplätzen im offenen Vollzug für Mütter mit Kindern, die bis zum Alter von vier Jahren bei ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden können.



Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach

In den übrigen Justizvollzugsanstalten sind lediglich Strafgefängene mit kurzen Freiheitsstrafen sowie Untersuchungsgefängene untergebracht.

Im Durchschnitt sind ca. zwei Drittel der weiblichen Strafgefängenen in Bayern in der Justizvollzugsanstalt Aichach untergebracht.

### 10.4 Unterbringung

In der Justizvollzugsanstalt Aichach liegt der Anteil der Einzelunterbringung schon jetzt bei 70%. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen werden fast alle weiblichen Gefangenen einzeln untergebracht werden können. In Würzburg und München beträgt der Anteil der Einzelunterbringung etwa 2/3, in Nürnberg gut 1/3. In den übrigen – kleineren – Frauenabteilungen ist das Verhältnis zwischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung unterschiedlich.

## 10.5 Ausbildung und Arbeit

Die wesentlichen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Aichach. Dort stehen für weibliche Gefangene beispielsweise qualifizierte Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen wie Bäckerin, Friseurin, Köchin und Modenäherin zur Verfügung. In den übrigen Anstalten, in denen jeweils nur sehr kurze Strafen vollzogen werden, sind die weiblichen Gefangenen, die nicht mit Hausarbeiten betraut sind, in der Regel mit Arbeiten, die leicht zu erlernen und zu handhaben sind, beschäftigt, so z.B. mit der Montage elektrotechnischer Artikel, Näharbeiten, Steckarbeiten, Umpackarbeiten und leichteren Montierarbeiten.

## 10.6 Besondere Probleme

Die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Gefangenen macht eine stärkere Zentralisierung als bei den männlichen Gefangenen notwendig. Dies kann für die weiblichen Gefangenen Erschwernisse in der Aufrechterhaltung oder Anknüpfung familiärer und sonstiger sozialer Bindungen zur Folge haben (etwa 32 % der weiblichen erwachsenen Strafgefangenen sind verheiratet, 27 % geschieden; die entsprechenden Zahlen bei den männlichen Strafgefangenen sind 25 % bzw. 20 %).

Die Justizvollzugsanstalten sind daher bestrebt, positive Sozialkontakte der weiblichen Gefangenen besonders zu fördern und sie soweit wie möglich bei der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch Maßnahmen der Ehe- und Familienberatung, die Vermittlung ehrenamtlich tätiger Organisationen und Betreuer, familienfreundliche Besuchsregelungen und – bei geeigneten Gefangenen – durch die Gewährung von Vollzugslockerungen und von Urlaub aus der Haft.

# 11. Jugendstrafvollzug

## 11.1 Jugendstrafgefangene

In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1000 bis 1050 Gefangene im Jugendstrafvollzug (davon rd. 150 Jugendliche, 550 Heranwachsende und 350 Personen im Alter von 21 Jahren und darüber). 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1000 Gefangene abgesunken. Insbesondere als Folge der demographischen Entwicklung ging die Belegung bis 1992 kontinuierlich zurück und stieg dann wieder an. Erfreulicherweise ist im Jugendstrafvollzug seit 2005 aber keine Überbelegung mehr zu registrieren. Am 31. März 2009 befanden sich 654 männliche und 39 weibliche, insgesamt also 693 Gefangene im Jugendstrafvollzug.

## 11.2 Jugendstrafanstalten

Für den Vollzug von Jugendstrafe stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach sowie für weibliche Verurteilte eine Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach zur Verfügung.

## 11.3 Zuständigkeit

In der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach wird Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen vollzogen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten im Wesentlichen nach dem Alter der Gefangenen, ihrer Vorbelaugung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat.

Dabei sind im Wesentlichen bestimmt

- die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau für die jüngeren Gefangenen,

- die Justizvollzugsanstalt Ebrach für Gefangene ab 17 Jahren, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen, sowie für mehr als 21 Jahre alte Gefangene,
- die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth für die übrigen Gefangenen.



Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth

Männliche Jugendstrafgefangene im Alter von unter 17 Jahren werden unabhängig von Strafdauer oder Straftat in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau untergebracht. Die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut.

#### 11.4 Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2006 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass weniger als die Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und

weniger als ein Drittel eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Über 2/3 der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt. Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Berufsschulunterricht, Erwerb des Realschulabschlusses, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Unterricht für Analphabeten und Lernschwache. Im Jahre 2009 stehen ferner 312 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Die Beschäftigungslage im Jugendstrafvollzug ist zufrieden stellend bis gut. Im Wesentlichen kann allen Gefangenen, die nicht in einer Ausbildung stehen, Arbeit zugewiesen werden.

#### 11.5 Besondere Gefangenengruppen

Am 31. März 2009 befanden sich 142 junge ausländische Gefangene in Strafhaft. Die Gefangenen sind in den Normalvollzug eingegliedert.

#### 11.6 Personal

Im Jugendstrafvollzug sind rund 475 Bedienstete tätig, davon 11 Psychologen, 13 Lehrer, 21 Sozialarbeiter sowie 70 Handwerksmeister.

## 12. Jugendarrest

Für den Vollzug von Jugendarrest sind 6 Arrestanstalten (Augsburg, Hof, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg) eingerichtet mit insgesamt 183 Arrestplätzen, davon 23 für weibliche Arrestanten.

Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Durch eine kurze strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und vielfältige Betreuungsmaßnahmen während des Arrestes sollen die Verurteilten erzieherisch beeinflusst werden. Der Jugendarrest wird als Freizeitarrest für eine oder zwei Freizeiten (in der Regel Wochenenden), als Kurzarrest für die Dauer von 2 bis 4 Tagen oder als Dauerarrest von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen festgesetzt. Er kann mit Nachbetreuungsmaßnahmen aufgrund jugendrichterlicher Weisungen verbunden werden.

### 13. Kosten des Vollzuges (Einnahmen und Ausgaben)

Für das laufende Haushaltsjahr 2009 sind im Haushaltsplan für die Justizvollzugsanstalten vorgesehen:

*Gesamteinnahmen* von 52,0 Mio. €, darunter 47,8 Mio. € aus der Gefangenenarbeit.

*Gesamtausgaben* von

324,0 Mio.	€	davon
190,9 Mio.	€	Personalausgaben
78,1 Mio.	€	sächliche Verwaltungsausgaben
21,0 Mio.	€	Zuweisungen und Zuschüsse
22,7 Mio.	€	Baumaßnahmen
11,0 Mio.	€	Investitionen.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2008 geben folgendes Bild:

*Gesamteinnahmen* von 51,9 Mio. €, darunter 47,7 Mio. € aus der Gefangenenarbeit.

*Gesamtausgaben* von

310,1 Mio.	€	davon
181,3 Mio.	€	Personalausgaben
74,6 Mio.	€	sächliche Verwaltungsausgaben
20,3 Mio.	€	Zuweisungen und Zuschüsse
27,2 Mio.	€	Baumaßnahmen (incl. Mittel aus Privatisierungserlösen)
10,2 Mio.	€	Investitionen.

Daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 264,6 Mio. €.

Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen betragen in Bayern 2008:

a) Tages-Haftkosten:	66,12 €
b) Baukostensatz:	6,08 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>72,20 €</b>

### 14. Personal

#### 14.1 Stellensituation

Für die Justizvollzugsanstalten stehen insgesamt 5.128 Stellen (ohne Anwärterstellen) zur Verfügung. Sie gliedern sich wie folgt:

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	58
Seelsorger	28
Ärzte	43

Psychologen	75
Lehrer	50
Sozialarbeiter	144
Gehobener Vollzugsverwaltungsdienst	177
Mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Verwaltungsangestellte)	304
Allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflegedienst)	3.736
Werkdienst	465
Arbeiter	36
Sonstige (z. B. med. Hilfskräfte, Erzieherinnen)	12
<b>Insgesamt</b>	<b>5.128</b>

Bei Ärzten, Geistlichen, Psychologen und Lehrern stehen ferner nebenamtliche Kräfte zur Verfügung, die vor allem in Anstalten eingesetzt werden, bei denen die Gefangenzahl den Einsatz einer hauptamtlichen Kraft nicht rechtfertigt.

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Anwärter des gehobenen Dienstes	8
Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes	
<b>insgesamt</b>	<b>150</b>

## 14.2 Aufgaben

Soweit sich nicht schon aus der beruflichen Vorbildung (Ärzte, Psychologen, Pfarrer, Lehrer, Sozialarbeiter, Verwaltungsdienst) Hinweise auf den Aufgabenbereich der Bediensteten ergeben, sind die Mitarbeiter in folgenden Tätigkeitsbereichen eingesetzt:

### a) Allgemeiner Vollzugsdienst

Die uniformierten Mitarbeiter dieser Laufbahn werden nicht nur im Ordnungs- und Sicherheitsbereich tätig. Sie sind vielmehr auch für eine Mitwirkung bei den Behandlungsaufgaben der Anstalten ausgebildet und dementsprechend vielfach auch als Betreuungsbeamte, im Wohngruppenvollzug, bei Bildungsmaßnahmen und in Bereichen der Freizeitgestaltung (Basteln, Sport, Diskussionsgruppen u. a.) eingesetzt.

Regelmäßig werden auch Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst in Justizvollzugsanstalten für männliche Gefangene eingesetzt.

### b) Werkdienst

In Bayern werden grundsätzlich nur Mitarbeiter eingestellt, die die Meisterprüfung in einem Handwerk oder einen vergleichbaren Berufsabschluss mit Ausbildungsbefugnis abgelegt haben.

Ihnen obliegen die Leitung oder die Mitarbeit in den Anstaltsbetrieben, die Überwachung der fachlichen Arbeit und die Ausbildung der Gefangenen in den Betrieben und Lehrwerkstätten.

### c) Krankenpflegedienst

In den Krankenabteilungen der Anstalten sind ca. 200 Mitarbeiter im Krankenpflegebereich eingesetzt, von denen etwa 170 die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger besitzen.

## 14.3 Nachwuchssituation

a) Der seit dem Jahr 2000 zu beobachtende starke Anstieg der Bewerberzahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst ist nunmehr abgeflacht und wieder deutlich rückläufig. Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl uneingeschränkt geeigneter Nachwuchskräfte bleibt jedoch weiterhin gewährleistet. Bei der Eignungsfeststellung für die Einstellung in diese Laufbahn wird

ein strenger Maßstab angelegt. Aufgrund der in Bayern schon seit langem praktizierten Eignungsüberprüfung durch ein Psychologenteam und eine Praktikerkommission werden deshalb die für diese schwierige Aufgabe am besten geeigneten Bewerber ausgesucht.

b) Die Situation bei der Gewinnung von Bewerbern für den mittleren Verwaltungsdienst und den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst gestaltet sich wieder schwieriger. Es können aber auch weiterhin ausreichend viele geeignete Bewerber zur Besetzung der freien Stellen gewonnen werden.

#### 14.4 Aus- und Fortbildung

##### a) Ausbildung

1980 wurde die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing in Betrieb genommen. Sie bietet 132 Anwärtern Internatsplätze sowie Übernachtungsmöglichkeiten für 10 nebenamtliche Lehrkräfte. Dort werden die Nachwuchskräfte in den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes ausgebildet.

Die Ausbildungszeit beträgt 20 Monate für den allgemeinen Vollzugsdienst und mittleren Werkdienst und 2 Jahre für den mittleren Verwaltungsdienst. Die zeitliche Abfolge der Ausbildungsabschnitte für den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes mit einer starken Verzahnung von praktischer und fachtheoretischer Ausbildung hat sich bewährt.

Der gehobene Verwaltungsdienst erfährt die vorgeschriebene 21-monatige theoretische Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Fachrichtung Justizvollzug, in Starnberg. Die 15-monatige praktische Ausbildung erfolgt an verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

##### b) Fortbildung

Jährlich nehmen annähernd 2000 Bedienstete an etwa 180 bis 200 bayerischen und außerbayerischen Fortbildungsveranstaltungen teil. In Bayern selbst werden jährlich durchschnittlich 120 Bildungsmaßnahmen mit insgesamt etwa 1800 bis 1900 Teilnehmern durchgeführt. Dazu zählen Grund- und Aufbaukurse für den allgemeinen Vollzugsdienst, Supervisionsveranstaltungen für Bedienstete, Speziallehrgänge (Wohngruppenvollzug, Gesprächsführung, Führungsaufgaben, Bildungsprobleme im Arbeitsbereich, für Mitarbeiter im Untersuchungshaftvollzug, in der Sozialtherapie und im Behandlungsvollzug), Sonderlehrgänge für Mitarbeiter im Jugendvollzug, bei der Behandlung Drogenabhängiger und für Bedienstete, die im Bereich gefährlicher und schwieriger Gefangener eingesetzt sind, sowie Lehrgänge für Selbstverteidigung und für Sportübungsleiter. Für Werkbedienstete werden Fachlehrgänge durchgeführt. Für Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben (z.B. Sicherungsgruppe, Kriseninterventionsteam, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anstaltsfeuerwehr) werden fachbezogene Weiterbildungsseminare angeboten.

Von erheblicher Bedeutung sind auch die angeordneten oder genehmigten Einzelfortbildungsmaßnahmen, die die Entsendung einzelner Bediensteter zu berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer Spezialausbildung oder Weiterbildung zum Inhalt haben. Entsandt werden vorwiegend Fachkräfte des mittleren Werkdienstes oder sonst in den Betrieben eingesetzte Bedienstete sowie Ärzte und Pflegepersonal. Einen Schwerpunkt bilden hierbei Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Angesichts des steigenden Anteils ausländischer Gefangener wird zudem die Aneignung von Fremdsprachen, insbesondere osteuropäischer Sprachen, gefördert.

Die Sonderdienstmitarbeiter wie Psychologen, Ärzte, Pfarrer, Sozialarbeiter, Pädagogen und die Juristen werden in entspre-

chenden Seminaren geschult. Die Anstaltsleiter kommen zweimal im Jahr zu Dienstbesprechungen mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

In speziellen Bereichen gibt es ein auf die besonderen Belange des Vollzugs zugeschnittenes zusätzliches Aus- und Fortbildungskonzept (EDV) bzw. es wird durch Beamtenaustausch mit anderen Landesjustizverwaltungen die notwendige Weiterbildung gewährleistet (Bedienstete der sozialtherapeutischen Anstalten). Von den Bediensteten besonders begrüßt werden die seit 1998 angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der „Qualifizierungsoffensive II“ bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, FB Innere Verwaltung, in Hof.

Daneben besteht die Verpflichtung, in den Anstalten selbst jeden Bediensteten 2 Tage (16 Stunden) pro Jahr in Themenbereichen, die von der Aufsichtsbehörde zentral vorgeschrieben werden, zu schulen.

## 15. Ehrenamtliche Mitarbeiter

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wirken seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen mit. Sie sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit mithelfen, die persönlichen Probleme der von ihnen betreuten Gefangenen zu mildern, ihre Bildung und beruflichen Fähigkeiten zu fördern und vor allem den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Als ehrenamtliche Mitarbeiter können geeignete und zuverlässige Personen zugelassen werden, die über 21 Jahre alt und zur Hilfe bei der Erreichung des Vollzugszieles bereit sind.

Derzeit sind im bayerischen Justizvollzug fast 660 Bürgerinnen und Bürger zur Einzelbetreuung von Strafgefangenen und ca. 790 weitere Personen als sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter

zugelassen. Sie leiten Gesprächs-, Sport- und sonstige Freizeitgruppen der Gefangenen, beraten sie in persönlichen Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und begleiten Gefangene bei Ausgängen. Für die ehrenamtlichen Betreuer wurde in jeder Justizvollzugsanstalt ein eigener Kontaktbeamter bestimmt, der sie bei ihrer Tätigkeit berät und unterstützt.

## 16. Bauangelegenheiten

### 16.1 Aufgabe der Baupolitik

Aufgabe der Baupolitik im Strafvollzug ist es zunächst, die räumlichen Voraussetzungen für einen den Anforderungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und unserem Menschenbild entsprechenden Strafvollzug zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus muss der bayerische Strafvollzug gewichtige Denkmalschutzaufgaben vor allem in den drei ehemaligen Zisterzienserklöstern Ebrach, Kaisheim und Niederschönenfeld erfüllen. Obwohl seit 1992 rd. 615 Mio. EUR für Baumaßnahmen aufgewendet wurden und in diesem Zeitraum (neben anderen Vollzugseinrichtungen) zahlreiche moderne Haftplätze geschaffen werden konnten, hat der bayerische Strafvollzug noch große Aufgaben zu bewältigen. Vorrangige Aufgaben sind insbesondere die Anpassung der Haftplatzkapazitäten an die voraussichtliche Entwicklung der Gefangenenzahlen, den Ausbau der Sozialtherapie und die Veränderung der Haftplatzstruktur zugunsten der Einzelunterbringung.

### 16.2 Anstaltsneubauten

a) Am 19. April 1999 war Baubeginn für den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Kempten (Allgäu) mit 338 Haftplätzen und festgesetzten Gesamtkosten von 49,5 Mio. EUR. Die neue Justizvollzugsanstalt wurde am 1. September 2003 eingeweiht.



Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Kempten

b) Die Grundsteinlegung für den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Landshut mit 515 Haftplätzen und 36 Plätzen für den Jugendarrestvollzug war am 22. April 2002. Die ersten beiden Bauabschnitte der neuen Anstalt wurden im Frühjahr 2008 fertig gestellt. Der letzte Bauabschnitt wird voraussichtlich Anfang 2010 abgeschlossen.



Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Landshut

c) Im Rahmen einer Public-Private-Partnership wurde in München eine neue Frauenabteilung mit 150 Haftplätzen, eine Mutter-Kind-Abteilung mit 10 Haftplätzen und eine Jugendarrestanstalt mit 60 Plätzen errichtet. Der Auftrag für Planung, Bau, Finanzierung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Energielieferung wurde an Private vergeben. Im März 2009 wurde das Bauwerk abgenommen. Am 26. Mai 2009 fand die feierliche Einweihung statt.



Modell der Frauenabteilung/Jugendarrestanstalt der Justizvollzugsanstalt München

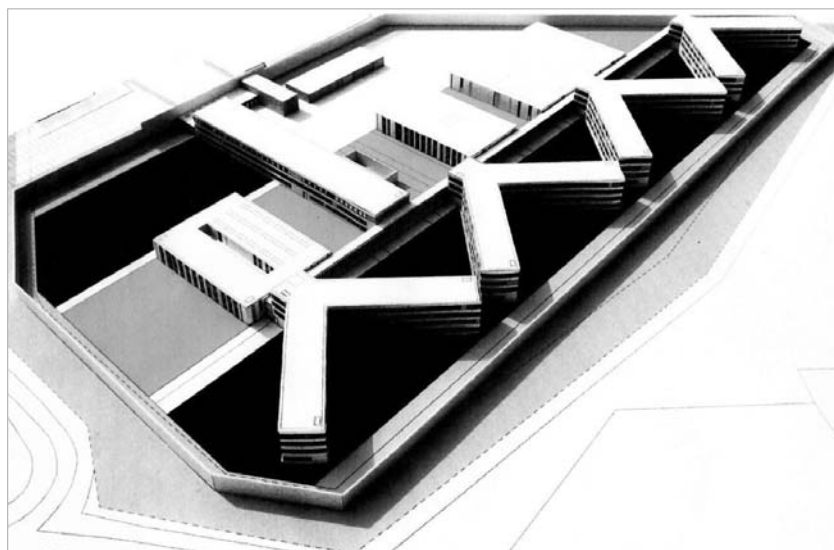
### 16.3 Neubauvorhaben

a) Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer Public-Private-Partnership in Gablingen bei Augsburg eine Justizvollzugsanstalt mit 609 Haftplätzen errichten zu lassen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um das zweite PPP-Pilotprojekt im Zusammenhang mit dem Neubau von bayerischen Justizvollzugsanstalten. Ebenso wie bei dem Münchener Projekt soll auch bei dem – nun allerdings deutlich umfangreicheren – Projekt in Augsburg ein Privater den Bau und die Vorfinanzierung des Neubaus übernehmen, ferner das „Facility-Management“ für den Teilbereich der



Energie-/Medienlieferung und -versorgung sowie des Betriebs und der Unterhaltung der technischen Anlagen über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Anders als bei dem Münchener PPP-Projekt wird allerdings dem Investor in Augsburg die Planung als Grundlage der PPP-Ausschreibung weitgehend vorgegeben. Beiden Projekten ist gemeinsam, dass die Grundverantwortung für die Vollzugseinrichtung beim Staat bleibt. Dies gilt insbesondere für die hoheitlichen Aufgaben der Betreuung und Bewachung der Gefangenen.

Der Auftrag ist noch nicht vergeben worden.



Modell der Justizvollzugsanstalt Augsburg in Gablingen

b) Neubau einer Frauenabteilung und einer Jugendarrestanstalt in Nürnberg.

c) Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Ingolstadt mit ca. 300 Haftplätzen. Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

d) Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Passau mit ca. 400 Haftplätzen. Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

e) Neubau der Justizvollzugsanstalt Kronach mit ca. 150 Haftplätzen.

Die bestehende Anstalt, in der in den letzten Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, wird auf unbestimmte Zeit weiter betrieben. Die Standortentscheidung für einen Neubau wurde deshalb zurückgestellt.

#### 16.4 Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten

Für die Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, Bad Reichenhall, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Eichstätt, Kaisheim, Landsberg am Lech, Memmingen, Mühldorf am Inn, München, Niederschönenfeld, Nürnberg, Regensburg und Straubing liegen Gesamtausbauplanungen vor, deren abschnittsweise Verwirklichung unterschiedlich weit gediehen ist.

##### 1. Wichtige, in der jüngeren Vergangenheit abgeschlossene Baumaßnahmen:

Justizvollzugsanstalt Aichach	Neubau der Mutter-Kind-Abteilung Umbau und Sanierung der Krankenabteilung Errichtung eines Seminargebäudes mit Bedienstetenwohnheim Neubau von zwei Arbeitsbetriebsgebäuden Errichtung einer Abteilung für den Offenen Vollzug und einer Kindertagesstätte
Justizvollzugsanstalt Amberg	Umbau und Sanierungen, Brandschutzmaßnahmen Neubau eines Gewächshauses
Justizvollzugsanstalt Ansbach	Generalsanierung
Justizvollzugsanstalt Bamberg	Dachsanierung, Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth	Sanierung der Außenstelle St. Johannis Erneuerung und Erweiterung der Außenumwehrung Sanierungsmaßnahmen (Anstalt II)

## Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt Bernau	Erneuerung und Erweiterung der Außenumweh rung Erneuerung der Heizungsanlage Errichtung eines Eingangsgebäudes Errichtung von Stallungen für den Landwirtschaftsbetrieb
Justizvollzugsanstalt Ebrach	Sanierung des Versorgungszentrums Errichtung einer Biomasse-Heizzentrale Neubau einer Sporthalle Sanierung und Erneuerung des Gärtnereibetriebs
Justizvollzugsanstalt Hof	Erweiterung, Umbau, Sanierung (Arbeitsbetriebsgebäude, Hauptgebäude, Außenumweh rung, Eingangsbereich mit Schleuse, Verwaltung, Sportanlagen)
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Neubau eines Unterkunftsgebäudes (143 Haftplätze), Videosensoranlage, Brandschutzmaßnahmen Erweiterung des Besuchsbereichs ( Abteigebäude) Erneuerung der Kommunikationsanlage (Abteigebäude)
Justizvollzugsanstalt Kempten	Neubau der Justizvollzugsanstalt
Justizvollzugsanstalt Kronach	Sanierung
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	Neubau einer Sporthalle und eines inneren Sicherheitszauns Erneuerung der Alarm- und Kommunikations- anlage, Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau	Umbau von Gemeinschafts- zu Einzelhafträumen
Justizvollzugsanstalt Memmingen	Neubau eines Freigängerhauses (26 Haftplätze) Umbau des alten Freigängerhauses zu einer Frauenabteilung
Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn	Neubau eines Arbeitsbetriebsgebäudes und der Außenumweh rung

## Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt München	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit Instandsetzung der Unterkunftsgebäude Ost- und Westbau einschließlich Brand- schutzmaßnahmen Erweiterung, Umbau und Sanierung der sozialtherapeutischen Abteilung Instandsetzung des Unterkunftsgebäudes N Sanierung der Kühltechnik und der Elektroanlagen, Einbau eines Auftraumes (Versorgungszentrum) Neubau einer Frauenabteilung und einer Jugendarrestanstalt
Justizvollzugsanstalt Neuburg a. d. Donau	Sanierung
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Brandschutzmaßnahmen Errichtung eines Außenlagers und eines Ordnungszauns im Werkhof
Justizvollzugsanstalt Nürnberg	Neubau von Unterkunftsgebäuden (230 Haftplätze), einer Sporthalle, eines Gebäudes für den zentralen Bedarf und eines inneren Sicherheitszauns Sanierung des Versorgungszentrums Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für den offenen Vollzug, Umbau und Sanierung der Außenstelle Lichtenau Instandsetzung der Frauenabteilung
Justizvollzugsanstalt Schweinfurt	Umbau und Sanierung Errichtung eines Unterkunftsgebäudes
Justizvollzugsanstalt Straubing	Erneuerung der Außenumweh rung Neubau eines Besuchsbereichs Errichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung Errichtung eines Arbeitsbetriebs- und eines Dienstraums in Modulbauweise
Justizvollzugsanstalt Traunstein	Neubau eines Unterkunftsgebäudes für Frauen
Justizvollzugsanstalt Würzburg	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
Bayerische Justizvollzugsschule Straubing	Einbau von Nasszellen in die Unterkunfts räume Neubau eines Hörsaalgebäudes

## 2. Von den derzeit in Ausführung befindlichen Baumaßnahmen sind erwähnenswert:

Justizvollzugsanstalt Amberg	Errichtung des Arbeitsbetriebsgebäudes II
Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg	Neubau eines Unterkunftsgebäudes Umbau und Sanierung
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth	Sanierung der Gebäude G und H der Anstalt II
Justizvollzugsanstalt Bernau	Aufstockung des Heizungsgebäudes und Erneuerung des Daches, Dachsanierung (Verwaltungsgebäude II) Sanierung des Hauses 9 Sanierung und Erneuerung von technischen Anlagen Sanierung und Erneuerung von Dächern (Arbeitsbetriebs- und Lagergebäude)
Justizvollzugsanstalt Ebrach	Einbau einer Kommunikationsanlage Instandsetzung der Dächer Sanierung des Landwirtschaftsbetriebs Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung
Justizvollzugsanstalt Eichstätt	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit Neubau eines Arbeitsbetriebsgebäudes Sanierung der Entwässerungsanlagen
Justizvollzugsanstalt Erlangen	Erneuerung der Kommunikationsanlage
Justizvollzugsanstalt Hof	Umbau der Jugendarrestanstalt Erneuerung der Aufzugsanlage
Justizvollzugsanstalt Ingolstadt	Sanierung des Nebengebäudes
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Verlegung des Kraftsportraumes u. a. und Schaffung von zwei Hafräumen Erneuerung der Entlüftungsanlage (Schlosserei, Lehrsweißerei) Erneuerung der Innenhöfe Errichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	Instandsetzungsmaßnahmen (Außenstelle Rothenfeld) Sanierung der Werkhalle II
Justizvollzugsanstalt Landshut	Neubau einer Justizvollzugsanstalt und einer Jugendarrestanstalt
Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau	Brandschutzmaßnahmen Instandsetzung des Unterkunftsgebäudes H Umbaumaßnahmen im Landwirtschaftsbetrieb
Justizvollzugsanstalt Memmingen	Umbau und Sanierung
Justizvollzugsanstalt München	Sanierung des Unterkunftsgebäudes Südbau Sanierung des Unterkunftsgebäudes N Sanierung der Anstaltskirche
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Errichtung eines Arbeitsbetriebsgebäudes, Instandsetzung Errichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung für Gewaltstraftäter
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Einbau einer Kommunikationsanlage Errichtung eines Arbeitsbetriebsgebäudes und einer Lagerhalle
Justizvollzugsanstalt Nürnberg	Sanierung der Untersuchungshaftanstalt Sanierung von Dienstwohngebäuden Umbau des Besuchsbereichs Erneuerung von Flachdächern Instandsetzung von Betriebsgebäuden (Außenstelle Lichtenau)
Justizvollzugsanstalt Straubing	Brandschutzmaßnahmen, Kanalsanierung Instandsetzungsmaßnahmen am Anstaltskrankenhaus Neubau des Versorgungszentrums
Justizvollzugsanstalt Weiden	Errichtung eines Sicherheitszauns und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
Bayerische Justizvollzugsschule Straubing	Erweiterung, Umbau IT Leitstelle

3. Bisher nicht begonnene Vorgaben, die ein unterschiedliches Planungsstadium erreicht haben, betreffen
  - a) den weiteren Ausbau und die Sanierung der Justizvollzugsanstalten Amberg, Bad Reichenhall, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Kaisheim, Landsberg am Lech, Mühldorf am Inn, München, Niederschönenfeld, Nürnberg und Straubing
  - b) den weiteren Ausbau der Justizvollzugsanstalt Memmingen
  - c) den Neubau von Unterkunftsgebäuden für den Frauenvollzug und den Jugendarrest in Nürnberg
  - d) die Instandsetzung bzw. den Neubau von Versorgungsbereichen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim, München und Nürnberg
  - e) die Sanierung der Entwässerungsleitungen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau und München
  - f) die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld
  - g) den Neubau einer Sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Amberg
  - h) den Neubau einer Sozialtherapeutischen Abteilung und einer Abteilung für den offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau
  - i) den Neubau einer Sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Straubing
  - j) die Errichtung einer Abteilung für den Offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Ebrach sowie
  - k) die Erweiterung, Umbau und Instandsetzung der Justizvollzugsanstalt Regensburg.

---

# Impressum

Herausgeber  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
– Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

Stand  
September 2009

Grafik-Design  
Marion und Rudolf Schwarzbeck  
Gauting

Druck  
Vonroth & Bode  
Landsberg/Lech

## Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt  
auf umweltfreundlichem Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle  
kann keine Rechtsberatung  
in Einzelfällen geben.**